

10/2008

Mitteilungen

**Bundesrat billigt
Forderungs-
sicherungsgesetz
(FoSiG)**

**Lohnsteuer
Bekanntgabe der
Lohnsteuer-
bescheinigung 2009**

**Rechengrößen
in der Sozial-
versicherung 2009**

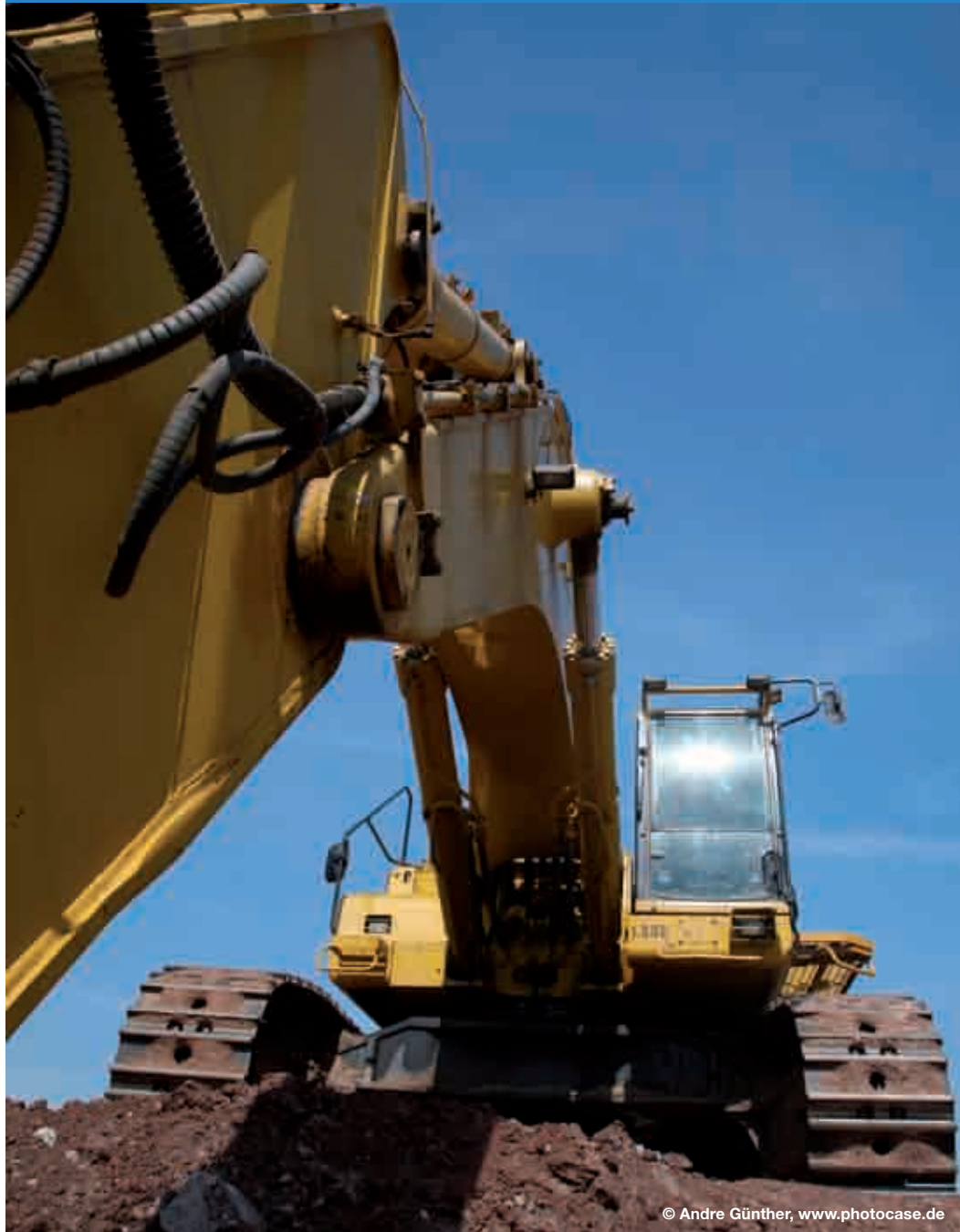
**Steuerliche
Betriebsprüfung
Erstattungsleistungen
durch SOKA-BAU**

**Berufsausbildung
im Baugewerbe
Erstattungsleistungen
durch SOKA-BAU**

**Meisterprüfungs-
statistik 2007**

**Mobiliätsbeihilfen
für Auszubildende –
„Fit for Work 2008“**

**Das neue Programm
der Bayerischen
BauAkademie
für 2009**



© Andre Günther, www.photocase.de

Heftbeilagen:

Rahmenvereinbarung rund ums Auto

BauAkademie aktuell

Flyer – Rendite durch energetische Gebäudemodernisierung

Liebe Leserinnen, liebe Leser,



jetzt ist es endlich in trockenen Tüchern – das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz. Nachdem auch der Bundesrat am 19. September das Gesetz verabschiedet hat, kann es – in wesentlichen Teilen noch mit Wirkung für das Jahr 2008 – in Kraft treten.

Die wichtigste Änderung für Bauunternehmen: Der bisherige Lastenausgleich zwischen den Berufsgenossenschaften wird durch ein neues System des Überalltlastausgleichs abgelöst. Durch den Strukturwandel einzelner Branchen bedingte Altlasten werden zukünftig von der Solidargemeinschaft aller Berufsgenossenschaften getragen. Hierdurch soll vermieden werden, dass in strukturell schrumpfenden Branchen wie der Bauwirtschaft trotz sinkender Unfallzahlen der Beitrag gleich bleibt oder sogar steigt, weil sich die Altlasten aus früheren – unfallträchtigeren – Zeiten auf immer weniger Unternehmen verteilen.

Im Rahmen des neuen Überalltlastausgleichs bringt jede Berufsgenossenschaft die Rentenlasten selbst auf, die sie auch dann hätte, wenn sie auch in früheren Jahren die gleichen Belastungen durch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gehabt hätte wie im aktuellen Jahr. Der Teil der Lasten einer BG, der diesen Wert übersteigt, fließt in einen Solidartopf. Dieser wird auf alle Berufsgenossenschaften verteilt, wobei der Gesetzgeber festgelegt hat, wieviel jede BG zu tragen hat.

Dieser – für die BG Bau günstige – Verteilungsschlüssel war bis zuletzt heftig umstritten und konnte nur durch intensivste Lobbyarbeit der baugewerblichen Organisation gegen den Widerstand anderer Branchen gesichert werden – Lobbyarbeit, die sich für den einzelnen Betrieb rechnet: Er zahlt für jeden versicherten Arbeitnehmer rd. 700 € weniger, als er ohne die Lobbyarbeit des Baugewerbes zu zahlen gehabt hätte und kann aller Voraussicht nach auch in den Folgejahren mit relativ stabilen Beiträgen auf ähnlichem Niveau rechnen.

Sie sehen, die Mitgliedschaft in der baugewerblichen Organisation rechnet sich – nicht nur durch das attraktive Dienstleistungsangebot, das den Mitgliedsbetrieben zur Verfügung steht, sondern auch durch die effektive Lobbyarbeit!

Ihr

Andreas Demharter

Inhaltsverzeichnis

Aktuelles

- 4_ Präqualifikation – Sonderkonditionen für Innungsmitglieder
- 4_ Rechnet sich die energetische Gebäudemodernisierung?
- 5_ Bayerns Wirtschaftsministerin Emilia Müller bei 75-Jahr-Feier der Bauinnung Regensburg
- 6_ Bundesrat billigt Forderungssicherungsgesetz (FoSiG)

Recht

- 6_ Keine Privilegierung der VOB/B bei Verwendung gegenüber Verbrauchern – Gemeinsame Musterverträge von ZDB und Haus & Grund
- 7_ Die Pflicht zur Benennung der Nachunternehmer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe ist unzumutbar
- 8_ Mangelhafte Baustoffe – Schuldet der Verkäufer auch den Ausbau und die Neuverlegung?

Steuern

- 9_ Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)
- 9_ Einkommensteuer
- 10_ Lohnsteuer
- 10_ Bekanntgabe der Lohnsteuerbescheinigung 2009
- 10_ Zweifelsfragen im Zusammenhang mit verbindlichen Auskünften der Finanzbehörden

Tarif- und Sozialpolitik

- 11_ Berufsausbildung im Baugewerbe
- 11_ Erstattungsleistungen durch SOKA-BAU
- 12_ Erhöhung der Ausbildungsvergütungen in den neuen Bundesländern ab 01. September 2008
- 12_ Zoll deckt Scheinselbstständigkeit von Bauarbeitern auf
- 12_ Saison-Kurzarbeitergeld – Erfahrungsbericht des ZDB
- 13_ Rechengrößen in der Sozialversicherung 2009

Wirtschaft

- 14_ Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2008 im Vergleich zum Vorjahr
- 15_ Steuerliche Betriebsprüfung – Richtsätze für das Bauhandwerk
- 16_ Die Bauwirtschaft in Bayern im August 2008
- 16_ Neues KfW-Programm „Erneuerbare Energien“ für die Förderung von Unternehmen, die erneuerbare Energien nutzen wollen.
- 17_ Kapitalspritze zur Stärkung der Finanzierungsstruktur
- 17_ Innovationsgutscheine für den Mittelstand
- 17_ Neues Technologieförderinstrument für Bayern
- 17_ UEFA-EM 2012 in Polen und Ukraine – Auftragspotentiale für deutsche Unternehmen

Technik

- 18_ Kommentar zu VOB/C ATV DIN 18322 – Kabelleitungstiefbauarbeiten
- 18_ Handbuch Umbau und Modernisierung
- 18_ Neue DIN 18203-3
- 18_ Toleranzen für Holz und Holzwerkstoffe
- 19_ Übermessung von Fertigteilstützen in Verblendmauerwerk
- 19_ DIN-Normensammlung
- 20_ Innovationspreis der Deutschen Bauwirtschaft 2010 (BAUMA)

- 21_ Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung
- 22_ EnEV kompakt – 100 Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Energieausweis

Berufsbildung

- 23_ Die Altersstruktur der Mitarbeiter zeigt den Bedarf an Nachwuchs
- 23_ Meisterprüfungsstatistik 2007
- 24_ Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds – „Fit for Work 2008“
- 24_ Mobilitätsbeihilfen für Auszubildende – „Fit for Work 2008“
- 24_ Ausbildungsförderung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen – „Fit for Work 2008“
- 25_ Bauwerksmodernisierer für Unternehmer und Führungskräfte

Fachgruppen

- 25_ Geschäftsführerwechsel an der Bundesfachschule Estrich und Beleg
- 26_ Internationales Estrichleger-Sachverständigentreffen am 07./08. November 2008 in Schweinfurt
- 26_ Technische BEB-Information zur Leitlinie für die Europäische Technische Zulassung für Abdichtungen für Wände und Böden in Nassräumen
- 27_ Technische Kurzmitteilung des Bundesverbands Estrich und Beleg (BEB) zu Änderungen in der VOB DIN 18336 – Abdichtungsarbeiten
- 27_ Tariflöhne Feuerungsbau bleiben unverändert
- 27_ Entwicklung der Auszubildenden- und Meisterprüfungszahlen im Fliesenlegerhandwerk
- 28_ MAPEI Spezialseminar für Innungsfliesenleger Auf den Spuren berühmter Naturwerksteine
- 28_ Kasseler Sachverständigentage der Fliesenleger-Sachverständigen

Bayerische BauAkademie

- 29_ Das neue Programm der Bayerischen BauAkademie für 2009
- 29_ Grundlagenseminar IQ am 14. und 15. November – Neue Dozenten und mehr Praxis

Termine

- 30_ Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen
- 35_ Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen
- 36_ Aus- und Fortbildungsstätten sonstiger Organisationen
- 36_ IQ-Herbstversammlung am 14./15. November 2008 in Feuchtwangen
- 37_ LBB-Wintertagungen

Nachrichten

- 37_ Gemeinschaftsstand des bayerischen Handwerks: Klimahouse, Bozen, 22. – 25.1.2009
- 38_ Bayerische Staatsregierung tritt Aktionsbündnis gegen Schwarzarbeit in der Bauwirtschaft bei

Literatur

- 38_ Kommentar zur VOB VOB Teile A und B – Rechtsschutz im Vergabeverfahren
- 39_ Stahlfaserbeton – Grundlagen und Praxisanwendung



© Andre Günther, www.photocase.de

Impressum

Herausgeber: Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
 Bavariaring 31, 80336 München,
 Telefon 089/7679-0, Telefax 089/768562
 Erscheinungsweise: 11 x im Jahr
 Die Ausgaben 07/2008 und 08/2008 werden zusammengefasst
 Verantwortlich für den Inhalt:
 RA Andreas Demharter, Bavariaring 31, 80336 München
 Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten
 Satzstellung: Satzstudio Rößler,
 Aindlinger Straße 3, 86167 Augsburg
 Druck: Negele Druck GmbH, Terlanerstr. 6, 86165 Augsburg
 Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.
 Anzeigen: Andreas Büschler, Bavariaring 31, 80336 München

Präqualifikation – Sonderkonditionen für Innungsmitglieder

Der LBB konnte mit der Zertifizierung Bau für Innungsmitglieder Sonderkonditionen bei der Präqualifikation vereinbaren.

Seit Anfang Oktober 2008 können zu Beschränkten Ausschreibungen des Bundes und des Freistaates Bayern unter bestimmten Voraussetzungen ausschließlich präqualifizierte Unternehmen eingeladen werden. Wir hatten in unseren Mitteilungen 7-8/2008 ausführlich informiert.

Um unseren Mitgliedsbetrieben die Entscheidung für eine Präqualifikation zu erleichtern, haben wir mit der Zertifizierung Bau Berlin Sonderkonditionen für Innungsmitglieder ausgehandelt. Ab so-

fort erhalten Mitglieder auf alle in Rechnung gestellten Beträge einen Nachlass in Höhe von 10 %. Zudem wird bei der erstmaligen Präqualifikation neben dem Grundbeitrag (390,- €) nur für den ersten und dann erst wieder ab dem sechsten Leistungsbereich ein zusätzlicher Beitrag von 80,- € berechnet, d. h., die Leistungsbereiche 2 bis 5 werden ohne Berechnung präqualifiziert. Für die Folgeüberwachung nach 12 bzw. 24 Monaten gilt das gleiche, d. h., auch hier wird neben dem Grundbeitrag (390,- €) nur für den ersten und dann wieder ab

dem sechsten Leistungsbereich ein Beitrag in Höhe von 60,- € berechnet.

Alle Informationen zur Präqualifikation finden Sie auf der Homepage der Zertifizierung Bau unter **www.zert-bau.de**.

Ergänzend stehen wir Ihnen für telefonische Anfragen gerne zur Verfügung.

Rechnet sich die energetische Gebäudemodernisierung?

Die gesetzlichen Vorschriften zur Energieeinsparung drängen die Frage nach der Rentabilität der Energieeinsparung möglicherweise in den Hintergrund. Daher hat der ZDB einen Informations-Flyer zu dieser Thematik erarbeitet. Ein Ansichtsexemplar liegt bei.

Auf Basis drei verschiedener Szenarien der Heizkostenentwicklung bis zum Jahre 2020 wird die Rentabilität (= Rendite) von Energieeinsparmaßnahmen für Wohngebäude dargestellt und zwar in den Varianten

- bezogen auf 100 m² Wohnfläche eines Wohngebäudes
- am Beispiel eines freistehenden Einfamilienhauses
 - Baujahr 1928, Wohnfläche ca. 135 m² und
- am Beispiel eines Reihenhauses – Baujahr 1970, Wohnfläche ca. 135 m².

Wir stellen Ihnen den Flyer ins Internet, abrufbar unter **www.lbb-bayern.de/LBB** Intranet/Technik/Energieeinsparverordnung

Falls Sie zusätzliche Druckexemplare benötigen, bitten wir um Bestellung (Versandgebühr pro Bestellung 5,00 Euro).



LBB im Internet

Unter „www.lbb-bayern.de“ erhalten Sie Informationen über unseren Verband und rund um das Baugeschehen.

Mitgliedsbetriebe haben zudem die Möglichkeit sich im „Intranet“ (ein durch Passwort geschützter Mitgliederbereich) weiterführend zu informieren. Schauen Sie doch mal rein!

Bayerns Wirtschaftsministerin Emilia Müller bei 75-Jahr-Feier der Bauinnung Regensburg

Bayerns Wirtschaftsministerin Emilia Müller gratulierte anlässlich ihres Besuchs der 75-Jahr-Feier der Bauinnung Regensburg am 19. September 2008 zu diesem Jubiläum.

Staatsministerin Müller bedankte sich für die Arbeit der Innung: „Bayern und die Oberpfalz würden nicht da stehen, wo sie heute sind, wenn es unser Handwerk nicht gäbe. Es packt die täglichen Herausforderungen tatkräftig an. Handwerksunternehmen geben vielen Menschen feste Arbeit und Ausbildung. Dafür gebührt dem Handwerk unser aller Respekt und Dank.“

Das Handwerk sei für die gute wirtschaftliche Entwicklung in Bayern von großer Bedeutung. Mit der Unterstützung des Freistaats sei am 19. September 2008 im Bundesrat beschlossen worden, den Steuerbonus für Handwerkerrechnungen von 20 auf 25 % zu erhöhen. „Die höhere steuerliche Anrechenbarkeit von Handwerkerrechnungen wird die Nachfrage nach Handwerksarbeit steigern. Die Steuererleichterung entlastet zudem auch Mieter und Eigentümer von Immobilien, die Handwerkerrechnungen zu bezahlen haben. Das trägt dazu bei, Schwarzarbeit zurückzudrängen“, erklärte Müller. Auch

dem Bauhandwerk müsse mit Blick auf die aktuell nicht einfache konjunkturelle Situation volle Unterstützung gewährt werden. „Bayern hat sich deshalb im Bundesrat erfolgreich gegen die von anderen Ländern angestrebte Abschwächung des Grundsatzes der Vergabe per Los gewandt. Zudem werden wir uns nächste Legislaturperiode in Berlin für einen reduzierten Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive Bauleistungen einsetzen“, so die Ministerin. Ebenfalls sprach sich die Ministerin deutlich für die Beibehaltung des Meisterzwangs und für eine kritische Überprüfung der derzeitigen Situation in den meisterfreien Handwerken aus.

Mit Blick auf die Oberpfalz erklärte Müller, die Oberpfalz könne mit der wirtschaftlichen Entwicklung in Bayern gut mithalten: „Die Arbeitslosenquote in der Oberpfalz liegt aktuell bei 4,1 % und knüpft damit fast an den bayerischen Spitzenwert an. Trotz der strukturschwächeren Regionen etwa an der tschechischen Grenze liegt das langfristige Wirt-

schaftswachstum sogar leicht über dem Bayerndurchschnitt. In den letzten 10 Jahren hat die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um mehr als 8 % zugenommen. Das liegt deutlich über dem bayerischen Durchschnitt von 5,8 %. Der Beschäftigungszuwachs in Regensburg schlägt damit mit mehr als 18 % ohnehin alle Rekorde“ betonte Müller.

An den Jubiläums-Feierlichkeiten der Bauinnung Regensburg im Haus Heuport nahmen rund 120 Gäste teil. Die Bauinnung setzt sich sehr erfolgreich für die Belange von derzeit 139 Mitgliedsfirmen des Baugewerbes ein. Hinter diesen Mitgliedern verbirgt sich insgesamt eine Lohn- und Gehaltssumme von 42 Millionen Euro. Das steht für eine Gesamtbeschäftigtenzahl von knapp 2.000 Bauarbeitnehmern. Die Bauinnung Regensburg unter ihrem Obermeister Walter Braun ist auch bezirkliche Geschäftsstelle des LBB.



v.l.n.r.: LBB-HGF RA Andreas Demharter, stv. Obermeister Dipl.-Ing. Thomas Rödl, Wirtschaftsministerin Emilia Müller, LBB-BezirksGF RA Christian Huber, Obermeister Dipl.-Ing. (FH) Walter Braun, stv. Obermeister Karl Rödl, HGF d. HWK NDB/OPF Toni Hinterdobler, LBB-Präsident Dipl.-Ing. (FH) Helmut Hubert

Bundesrat billigt Forderungssicherungsgesetz (FoSiG)

Der Bundesrat hat am 19.09.2008 das Forderungssicherungsgesetz gebilligt. Das Gesetz tritt voraussichtlich mit Wirkung zum 01.02.2009 in Kraft.

Durch das Gesetz soll die Situation von Bauunternehmen bei der Absicherung und effektiven Durchsetzung von Werklohnforderungen verbessert werden. Es setzt wesentliche Forderungen der baugewerblichen Organisationen endlich um. Eine Verschlechterung zur derzeitigen Rechtslage stellt jedoch die Verpflichtung zur Absicherung von Abschlagszahlungen bei Verbraucherverträgen dar. Nicht umgesetzt wurde die Forderung des Baugewerbes, neben der Verbesserung der Absicherung von Ansprüchen verstärkt den Liquiditätsaspekt zu beachten, d.h. für einen schnellen und sicheren Geldfluss an das ausführende Unternehmen zu sorgen.

Im Einzelnen ändert das Forderungssicherungsgesetz folgende Regelungen des BGB-Werkvertragsrechts:

1. Abschlagszahlungen nach § 632 a BGB:

Bisher konnte der AN nur für „in sich abgeschlossene Teile des Werkes“ Abschlagszahlungen verlangen. Jetzt kann der AN für „eine vertragsgemäß erbrachte Leistung eine Abschlagszahlung in der Höhe verlangen, in der der AG durch die Leistung einen Wertzuwachs erlangt hat“. Die Leistung ist durch eine prüfbare Aufstellung nachzu-

weisen. Gegenüber einem Verbraucher besteht allerdings ein Anspruch auf eine Abschlagszahlung nur gegen Leistung einer Erfüllungs- und Gewährleistungssicherheit i. H. v. grundsätzlich 5 % des Vergütungsanspruches.

2. Fälligkeit der Vergütung nach § 641 BGB:

Bisher wurde nach § 641 Abs. 2 BGB die Vergütung des Subunternehmers spätestens dann fällig, wenn der Hauptunternehmer seinerseits von seinem AG für die Herstellung des Werkes seine Vergütung oder Teile davon erhalten hatte. Jetzt wird zusätzlich die Vergütung des Subunternehmers auch dann fällig, wenn das Werk des Hauptunternehmers von dem AG abgenommen worden ist oder als abgenommen gilt oder wenn der Subunternehmer dem Hauptunternehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Auskunft über die vorher bezeichneten Umstände gesetzt hat.

3. Reduzierung des Druckzuschlages:

Bisher konnte der AG nach § 641 Abs. 3 BGB bei Vorliegen eines Mangels die Zahlung des Werklohns mindestens in Höhe des 3-Fachen der für die Mangelbeseitigung erforderlichen Kosten ver-

weigern. Nunmehr ist bei der Verweigerung der Vergütung i. d. R. nur das Doppelte der für die Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten angemessen.

4. Erweiterung des § 648 a BGB:

Bisher fehlte eine Klarstellung in § 648 a BGB für die Zeit nach der Abnahme. Nunmehr wird klargestellt, dass der Anspruch auf Sicherheit nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass das Werk abgenommen ist.

5. Pauschalierung in § 649 BGB:

Bisher hatte der AN bei Kündigung des AG einen Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen (bzw. Erwerb durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft oder des böswilligen Unterlassens des Erwerbes). Nunmehr wird zusätzlich vermutet, dass dem AN 5 % der auf dem noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

Einer der nächsten Ausgaben unserer Mitteilungen wird ein ausführliches Merkblatt zu den Änderungen des Werkvertragsrechts durch das Forderungsgesetz beiliegen.

Recht

Keine Privilegierung der VOB/B bei Verwendung gegenüber Verbrauchern Gemeinsame Musterverträge von ZDB und Haus & Grund

In Ausgabe 09/2008 der LBB-Mitteilungen wurde bereits auf ein Urteils des BGH hingewiesen, nachdem die VOB/B bei Verwendung gegenüber Verbrauchern nicht länger privilegiert ist. Um den Mitgliedsbetrieben einen praktikablen Ersatz an die Hand zu geben, hat der ZDB gemeinsam mit der Eigentümerschutz-Gemeinschaft „Haus & Grund“ zwei Muster-Bauverträge erarbeitet und nunmehr veröffentlicht.

Nach Ansicht des BGH unterliegt die VOB/B bei Verwendung gegenüber Verbrauchern einer Inhaltskontrolle nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 307 ff. BGB) und ist

somit nicht privilegiert. Bislang hatte die Rechtsprechung die einzelnen Bestimmungen der VOB/B auch in Verträgen mit Verbrauchern einer Inhaltskontrolle entzogen, obwohl die VOB/B als Allge-

meine Geschäftsbedingungen zu qualifizieren ist und somit grundsätzlich den §§ 307 ff BGB unterliegen müsste. Die VOB/B war insoweit privilegiert. Diese Privilegierung ist jedoch nach Ansicht

des BGH bei Verwendung gegenüber Verbrauchern nicht gerechtfertigt. Ein maßgeblicher Gesichtspunkt für die bisherige Privilegierung sei der Umstand gewesen, dass die VOB/B unter Mitwirkung von Auftragnehmer- und Auftraggeberseite erarbeitet werde und daher beide Seiten die Möglichkeit hätten, ihre jeweiligen Interessen zu vertreten. Dies treffe für die in aller Regel geschäftlich nicht erfahrenen und damit besonders schutzbedürftigen – aber im DVA nicht vertretenen – Verbraucher nicht zu.

Die Privilegierung der VOB/B bleibt im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und der öffentlichen Hand bzw. zwischen zwei Unternehmen bestehen. Auch in Verträgen mit Verbrauchern kann die VOB/B grundsätzlich ohne die besagte Privilegierung vereinbart werden; allerdings sind bei Verwendung der VOB/B durch Baubetriebe gegenüber Verbrauchern einzelne auf-

tragnehmerfreundliche Bestimmungen der VOB/B (z. B. § 7 Nr. 1 VOB/B, § 12 Nr. 5 Abs. 1 und 2 VOB/B, § 13 Nr. 4 VOB/B und § 15 Nr. 3 Satz 5 VOB/B) unwirksam. Gleichzeitig bleiben jedoch die auftraggeberfreundlichen Regelungen der VOB/B wirksam.

Als Reaktion auf das Urteil des BGH wurden deshalb zwei Muster-Verträge (Schlüsselfertigbau und Einzelgewerke) für Bauverträge mit Verbrauchern erarbeitet. Zu beiden Verträgen gehören ausführliche Informationen, die wichtige Tipps zum Ausfüllen der Verträge geben. Der LBB empfiehlt im Verbraucherbereich als Ersatz für die VOB/B die Anwendung der beiden Musterverträge.

Der Verbrauchervertrag für Bauleistungen (Einfamilienhaus/Schlüsselfertigbau) sollte verwendet werden, wenn ein Einfamilienhaus auf einem dem Bauherrn gehörenden Grundstück von einem Bauunternehmen schlüsselfertig

errichtet werden soll. Der Verbrauchervertrag für Bauleistungen (Einzelgewerke/Handwerkervertrag) sollte verwendet werden, wenn an einem Haus von einem Handwerker/Bauunternehmer Arbeiten ausgeführt werden sollen. Beide Verträge beinhalten ein Recht des AG zu Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen. Der Vertrag zum Schlüsselfertigbau beinhaltet ein Muster eines Abschlagszahlungsplanes, das durch einen individuell vereinbarten Abschlagszahlungsplan abgeändert werden kann. Bei beiden Verträgen sind die Zahlungen nach Rechnungszugang beim AG sofort fällig. Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen beträgt in beiden Verträgen 5 Jahre nach Abnahme der Bauleistung.

Die Verträge sind unter „www.lbb-bayern.de“ eingestellt.

Die Pflicht zur Benennung der Nachunternehmer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe ist unzumutbar

Nach einer neuen Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist die Forderung in Ausschreibungsunterlagen, die vorgesehenen Nachunternehmer bereits im Angebot zu benennen und eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorzulegen, für die Bieter i. d. R. unzumutbar. Den Bietern ist jedoch zuzumuten, in diesem Stadium des Vergabeverfahrens Auskunft darüber zu geben, ob für bestimmte Leistungsteile die Einschaltung eines Subunternehmers vorgesehen ist.

In dem vom BGH entschiedenen Sachverhalt beteiligte sich ein Unternehmen an einer öffentlichen Ausschreibung, die Schutz- und Leiteinrichtungen an einem Autobahnabschnitt zum Gegenstand hatte. Die den Nachunternehmereinsatz betreffende Bewerbungsbedingung lautete:

„Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.“

Zu den Vergabeunterlagen gehörte auch ein Vordruck „Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen“, in dessen rechter Spalte das Unternehmen hand-

schriftlich mehrere Unternehmer mit dem Hinweis „noch in Verhandlungen“ vermerkt hatte. Die Vergabestelle schloss das Angebot mit der Begründung aus, es enthalte die geforderte Erklärungen nicht und sei nicht vollständig. Die fachkundige Ausführung der im Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen aufgeführten Teilleistungen sei aufgrund der nicht eindeutigen Nennung der Nachunternehmer nicht gesichert.

Der Bundesgerichtshof hält in seinem Urteil vom 10.06.2008 (Az.: X ZR 78/07) den Ausschluss des Angebots für ungerechtfertigt, die Verpflichtung zur namentlichen Benennung der vorgesehenen Nachunternehmer für unzumutbar. Er unterscheidet dabei zwischen der generellen Klärung hinsichtlich des

„Ob“ einer Einschaltung von Subunternehmern einerseits, und der namentlichen Benennung der Subunternehmer andererseits. Eine Verpflichtung schon zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe Auskunft darüber zu geben, ob bzw. für welche Leistungsteile ein Subunternehmer eingesetzt werden soll, hält der BGH für zulässig, nicht jedoch die verbindliche namentliche Benennung. Um die Subunternehmer wahrheitsgemäß namentlich benennen zu können, müsste der Bieter sich die Ausführung der fraglichen Leistungen von den jeweils ins Auge gefassten Nachunternehmern bindend zusagen lassen. Dies – so der BGH – sei regelmäßig unzumutbar.

Hinweis:

Das seit dem 01. Juli 2008 gültige VHB 2008 hat die Anforderungen an die Nachunternehmererklärungen i. S. d. vorstehenden Urteils des BGH bereits entschärft. Das neue Formblatt EFB 235 EG verpflichtet die Unternehmen zur konkreten Benennung der Nachunternehmer einschließlich Verpflichtungserklärungen nach Formblatt 236 EG erst auf Verlangen der Vergabestelle.

Mangelhafte Baustoffe – Schuldet der Verkäufer auch den Ausbau und die Neuverlegung?

Mit Urteil vom 15. Juli 2008 (Az.: VIII ZR 211/07) hat der BGH entschieden, dass ein Verkäufer mangelhafter Parkettstäbe im Rahmen des Nacherfüllungsanspruchs nicht für die Kosten der Neuverlegung aufkommen muss.

Sachverhalt:

Ein Bauherr kaufte von einem Holzhändler zweischichtige Parkettstäbe. Diese ließ er in seinem Haus von einem Parkettleger verlegen. Nach dem Einbau löste sich bei etwa der Hälfte der verlegten Fläche die Buchendecklamelle der Parkettstäbe von der darunterliegenden Weichholzschicht, da die Schichten nicht ausreichend verklebt waren. Der Parkettboden musste deshalb insgesamt entfernt und neu verlegt werden. Der Händler erstattete dem Bauherrn die Kosten des Ausbaus und der Entsorgung des mangelhaften Materials und verzichtete auf die Bezahlung seiner mangelhaften Lieferung. Er weigerte sich allerdings, den zusätzlichen Aufwand für die Neuverlegung zu übernehmen. Der Bauherr verklagte deshalb den Händler auf Ersatz der Kosten der Neuverlegung.

Entscheidung des BGH:

Der BGH verneint zunächst einen Anspruch aus § 439 Abs. 2 BGB auf Übernahme der „zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen“ durch den Händler. Er schulde im Zuge der Nacherfüllung durch Ersatzlieferung nur die Lieferung mangelfreier Parkettstäbe. Der Bauherr verlange jedoch nicht mehr Nacherfüllung durch Lieferung neuer mangelfreier Parkettstäbe, sondern die Kosten für die Verlegung neuer Parkettstäbe. Dies sei keine Nacherfüllung i. S. d. § 439 Abs. 1 BGB.

Eine Haftung des Händlers für die Kosten der Neuverlegung mangelfreier Parkettstäbe komme nur unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes statt der Leistung (§ 437 Nr. 3, § 280 Abs. 1 und 3, die §§ 281 ff. BGB) in Betracht. Der Verkäufer würde jedoch dann nicht haften, wenn er die in der mangelhaften Lieferung liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hätte (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB). Der BGH verneint hier eine Haftung des Baustoffhändlers. Zwar seien die verkauften Parkettstäbe mangelhaft. Der Händler hätte jedoch die sich daraus ergebende Pflichtverletzung deshalb nicht zu vertreten, weil für den Händler der Mangel der vom Hersteller verpackt gelieferten Parkettstäbe nicht erkennbar gewesen sei. Ein etwaiges

Verschulden des Herstellers müsse sich der Händler nicht gemäß § 278 BGB zu rechnen lassen. Der Hersteller sei nicht Erfüllungsgehilfe des Verkäufers.

Ebenso wenig steht dem Bauherrn nach Ansicht des BGH ein Aufwendungsersatzanspruch nach §§ 284, 437 Nr. 3 BGB zu. Die Neuverlegungskosten seien keine vergeblichen Aufwendungen. Der Bauherr habe sie nicht im Vertrauen auf die Mangelfreiheit der gekauften Parkettstäbe gemacht. Zudem würden die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches mangels Verschulden nicht vorliegen.

Übersicht:

Liefert ein Baustoffhändler mangelhafte Baustoffe, so sind nach deren Einbau nach dem Urteil des BGH nunmehr die Ansprüche des Käufers wie folgt zu unterscheiden:

1. Kosten des Einbaus der mangelhaften Baustoffe

Diese Kosten sind als vergebliche Aufwendungen i. S. d. § 284 BGB zu qualifizieren. Der Verkäufer hat diese Kosten zu erstatten, soweit er nicht darlegen und beweisen kann, dass er die Mangelhaftigkeit nicht zu vertreten hat.

2. Kosten des Ausbaus und der Entsorgung der mangelhaften Baustoffe

Dieser Kostenpunkt war in dem o. g. Urteil unstrittig. Aus der Begründung des

BGH ergibt sich jedoch, dass im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung die Kosten für Ausbau und Entsorgung mangelhafter Baustoffe nicht zur Nacherfüllung nach § 439 Abs. 1 BGB gehören. Der Verkäufer haftet daher nur nach §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 und 3, 281 BGB, sofern er nicht darlegen und beweisen kann, dass er die Mangelhaftigkeit nicht zu vertreten hat.

3. Kosten des Einbaus neuer mangelfreier Baustoffe

Für diese Kosten haftet der Verkäufer nunmehr nur nach §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 und 3, 281 BGB, falls er nicht darlegen und beweisen kann, dass er die Mangelhaftigkeit nicht zu vertreten hat. Die vergeblichen Aufwendungen (vgl. oben 1.) können jedoch nur anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung (Kosten des Ausbaus und Kosten des Einbaus neuer mangelfreier Baustoffe) verlangt werden.

Anmerkung:

Der BGH hat mit diesem Urteil ein Machtwort gesprochen über ein seit längerem strittiges Thema. Knackpunkt für zukünftige Schadensersatzansprüche gegen den Händler ist der Entlastungsbeweis gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB. Diese Vorschrift vermutet zunächst einmal das Verschulden des Händlers. Kann der Händler nicht darlegen und beweisen, dass er die Mangelhaftigkeit nicht zu vertreten hat, so kann der Käufer die Kosten des Ausbaus und der Entsorgung der mangelhaften Baustoffe sowie die Kosten des Einbaus neuer mangelfreier Baustoffe ersetzt verlangen.



Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (MilMoG)

Die Bundesregierung hat auf die Stellungnahme des Bundesrats zum Regierungsentwurf des BilMoG mit einer umfangreichen Gegenäußerung reagiert.

Im Mitteilungsblatt Juli/August 2008, Seite 6 informierten wir über die Stellungnahme der Spitzenverbände der deutschen gewerblichen Wirtschaft zum Regierungsentwurf des BilMoG. Auch der Bundesrat hat eine Stellungnahme dazu abgegeben. Nunmehr hat die Bundesregierung darauf mit einer umfangreichen Gegenäußerung reagiert.

Darin wird generell deutlich, dass die Bundesregierung weiterhin die Verbesserung der Vergleichbarkeit der Abschlüsse und die Vermeidung unnötiger Kosten für die Bilanzsteller bei der Reform des Handelsrechts in den Vordergrund rückt.

Nachfolgend ersehen Sie die wichtigsten Änderungsvorschläge des Bundesrates:

- Erweiterung der Befreiung der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht nicht nur auf Einzelkaufleute, sondern auch auf kleine Personenhandelsgesellschaften
- Einschränkung der Abschreibungsmöglichkeiten des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts auf lediglich außerplanmäßige Abschreibungen
- Abzinsung von Rückstellungen mit ei-

nem Stichtagsmarktzinssatz anstelle eines durchschnittlichen Marktzinssatzes.

- Aktivierungswahlrecht für aktive latente Steuern auch für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften anstelle einer Aktivierungspflicht
- Entwicklung eines neuen Verfahrens zur Bewertung von Pensionsrückstellungen.

Über die weiteren Beratungen werden wir Sie unterrichten.

Einkommensteuer

Der Bundesfinanzhof versagt in einem Grundsatzurteil die Vererblichkeit des Verlustvortrags. In einer Billigkeitsregelung verlängert die Finanzverwaltung jedoch die Übergangsregelung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Erben den einkommensteuerlichen Verlustvortrag des Erblassers nicht mehr zur Verminderung der eigenen Einkommensteuerschuld nutzen können. Damit rückte er von einer jahrzehntelangen Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis ab.

In dem zugrunde liegenden Rechtsstreit hatte ein Landwirt und Hoferbe den Abzug des von seinem verstorbenen Vater nicht ausgenutzten Verlustvortrags von seiner persönlichen Einkommensteuerschuld beantragt.

Der Große Senat des BFH urteilte, dass der Verlustvortrag nach § 10 d EStG nicht vererblich ist, denn dies sei weder mit zivilrechtlichen noch mit steuerrechtlichen Vorschriften vereinbar. Die Einkommensteuer sei eine Personensteuer, die auf eine individuelle Leistungsfähigkeit abstellt. Eine Vererbung nicht ausgenutzter Verlustvorträge sei mit diesem Prinzip unvereinbar.

Der BFH will aus Vertrauensschutzgründen die bisherige Rechtsprechung weiterhin auf Erbfälle anwenden, die bis

zum Ablauf des Tages der erstmaligen Veröffentlichung des Beschlusses im Internet (12.03.2008) eingetreten sind. Er hat der Finanzverwaltung jedoch ausdrücklich zugestanden, eine darüber hinausgehende Billigkeitsregelung zu treffen.

Dies hat das Bundesfinanzministerium jetzt getan und lässt die Vererbung von Verlustvorträgen noch bis zum Ablauf des Tages der Veröffentlichung der BFH-Entscheidung im Bundessteuerblatt zu (BMF-Schreiben vom 24.07.2008, Az.: IV C 4-S 2225/07/0006).



Lohnsteuer Bekanntgabe der Lohnsteuerbescheinigungen 2009

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat das Muster der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sowie der Lohnsteuerbescheinigung ohne maschinelle Lohnabrechnung 2009 bekannt gegeben. Die eingereichten Daten müssen mit einem elektronischen Zertifikat versehen werden.

Arbeitgeber sind grundsätzlich verpflichtet, der Finanzverwaltung bis zum 28. Februar des Folgejahres eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln (§ 41 Abs. 1 Satz 2 EStG).

Die Datenübermittlung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung authentifiziert vorzunehmen, damit die Daten eindeutig zuordenbar sind. Das für die Authentifizierung erforderliche Zertifikat muss vom Datenübermittler einmalig – möglichst frühzeitig – im ELSTER-Online-

Portal (www.elsteronline.de) beantragt werden. Ohne Authentifizierung ist eine elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2010 nicht möglich.

Davon abweichend können Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung, die ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in ihren Privathaushalten beschäftigen, an Stelle der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine entsprechend manuelle Lohnsteuerbescheinigung erteilen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat nun die Vordruckmuster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2009 sowie die Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und besonderen Lohnsteuerbescheinigungen durch den Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung für das Kalenderjahr 2009 bekannt gegeben.

**Die entsprechenden
BMF-Schreiben können bei
der Hauptgeschäftsstelle
(Frau Kaksa,
E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de)
angefordert werden.**

Zweifelsfragen im Zusammenhang mit verbindlichen Auskünften der Finanzbehörden

Seit 2007 zieht ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt eine Gebührenpflicht nach sich. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nun zu einem Katalog von Zweifelsfragen Stellung genommen.

**Im Einzelnen wurden folgende
Fragen durch das BMF beantwortet:**

- 1. Keine Gebührenpflicht bei
Beantwortung einfacher an das
Finanzamt gerichteter Anfragen?**
Antwort BMF: Keine Gebührenpflicht bei unverbindlichen Auskünften.
- 2. Keine Gebührenpflicht bei
verbindlichen Auskünften
nach Treu und Glauben
entsprechend der ständigen
BFH-Rechtsprechung?**
Antwort BMF: Auskünfte des Finanzamts, die nicht im Rahmen einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO erfolgen, sind grundsätzlich unverbindlich. Ungeachtet dessen kann im Einzelfall eine derartige Auskunft eine Bindung nach Treu und Glauben bewirken, es sei denn, sie ist ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet.
- 3. Keine Gebührenpflicht bei
Auskünften zu Umsatzsteuern?**
Antwort BMF: Für verbindliche Auskünfte zu umsatzsteuerlichen Fragen

sind Gebühren zu erheben.

- 4. Keine Gebührenpflicht bei
Auskünften zu Quellensteuern?**
Antwort BMF: Auch verbindliche Auskünfte zu Fragen der Quellensteuern unterliegen der Gebührenpflicht. Eine Ausnahme bildet die Lohnsteuer-Anrufungsauskunft (§ 42 e EStG).
- 5. Keine Gebührenpflicht bei der
Verletzung von Hinweispflichten
der Finanzverwaltung
in Fällen einer möglichen
Antragsrücknahme?**
Antwort BMF: Da bereits mit der Bearbeitung des Antrags begonnen wurde, ist auch hier die Erhebung einer – zumindest anteiligen – Gebühr gerechtfertigt.
- 6. Steuerliche Abzugsfähigkeit
der Gebühren für die Bearbeitung
von Anträgen nach § 89 Abs. 3
bis 5 AO?**
Antwort BMF: Da es sich bei der Gebühr um eine steuerliche Nebenleistung gem. § 3 Abs. 4 AO handelt, kann sie vom Steuerpflichtigen



nicht abgezogen werden (Abzugsbeschränkung gem. § 12 Nr. 3 EStG).

- 7. Gleichmäßige Gebühren-
festsetzung und zeitnahe
Bearbeitung der Anträge im
gesamten Bundesgebiet**
Die gesetzlichen und außergesetzlichen Regelungen sowie der Austausch der Finanzverwaltung auf Bundes-Länder-Ebene gewährleisten eine gleichmäßige Gebührenerhebung im gesamten Bundesgebiet. Die Finanzverwaltung hat ebenfalls ein Interesse an einer zeitnahen Bearbeitung der Anträge.

Berufsausbildung im Baugewerbe Erstattungsleistungen durch SOKA-BAU

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes hat den Gesamtumfang der Erstattungsleistungen der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) für die Ausbildungskosten in nachstehender Übersicht zusammengestellt.

In den LBB-Mitteilungen Ausgabe 07-08/2008, Seite 21, hatten wir über die Kosten berichtet, die einem Betrieb entstehen, der einen gewerblichen Lehrling ausbildet.

In der nachstehenden Übersicht sind

die Erstattungsleistungen der ULAK für betriebliche und überbetriebliche Ausbildungskosten dargestellt, die aus dem Sozialkassenbeitrag für Berufsbildung in Höhe von derzeit 2,5 Prozent der Bruttolohnsumme finanziert werden.

In der Übersicht sind die Erstattungsleistungen für Ausbildungsbetriebe mit Betriebssitz in den alten bzw. neuen Bundesländern für gewerbliche Lehrlinge bzw. technische und kaufmännische Lehrlinge differenziert berechnet.

Die überbetrieblichen Ausbildungskosten (einschließlich Fahrtkosten) werden in der Regel direkt zwischen der ULAK und der überbetrieblichen Ausbildungsstätte abgerechnet.

Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe Wie hoch sind die Erstattungsleistungen der ULAK?



Berechnungen auf der Grundlage der ab 1. September 2008 zu zahlenden Ausbildungsvergütungen und der tariflichen Erstattungsleistungen der ULAK für die betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungskosten

Alte Bundesländer

gewerbliche Lehrlinge		technische und kaufmännische Lehrlinge	
1. Lehrjahr: 10 x 580,00 € =	5.800,00 €	1. Lehrjahr: 10 x 575,00 € =	5.750,00 €
2. Lehrjahr: 6 x 901,00 € =	5.406,00 €	2. Lehrjahr: 4 x 802,00 € =	<u>3.208,00 €</u>
3. Lehrjahr: 1 x 1.138,00 € =	<u>1.138,00 €</u>		8.958,00 €
	12.344,00 €		
+ 20 % Sozialaufwand	<u>2.468,80 €</u>	+ 20 % Sozialaufwand	<u>1.791,60 €</u>
betriebliche Ausbildungskosten	14.812,80 €	betriebliche Ausbildungskosten	10.749,60 €
+ überbetriebliche Ausbildungskosten: 185 Ausbildungstage		+ überbetriebliche Ausbildungskosten: 40 Ausbildungstage	
werke x 44 € (Höchstsatze)	8.140,00 €	werke x 44 € (Höchstsatze)	1.760,00 €
+ Fahrtkosten (geschätzt)	<u>1.800,00 €</u>	+ Fahrtkosten (geschätzt)	<u>400,00 €</u>
Summe:	<u>24.752,80 €</u>	Summe:	<u>12.909,60 €</u>

Neue Bundesländer

gewerbliche Lehrlinge		technische und kaufmännische Lehrlinge	
1. Lehrjahr: 10 x 498,00 € =	4.980,00 €	1. Lehrjahr: 10 x 492,00 € =	4.920,00 €
2. Lehrjahr: 6 x 695,00 € =	4.170,00 €	2. Lehrjahr: 4 x 619,00 € =	<u>2.476,00 €</u>
3. Lehrjahr: 1 x 878,00 € =	<u>878,00 €</u>		7.396,00 €
	10.028,00 €		
+ 20 % Sozialaufwand	<u>2.005,60 €</u>	+ 20 % Sozialaufwand	<u>1.479,20 €</u>
betriebliche Ausbildungskosten	12.033,60 €	betriebliche Ausbildungskosten	8.875,20 €
+ überbetriebliche Ausbildungskosten: 185 Ausbildungstage		+ überbetriebliche Ausbildungskosten: 40 Ausbildungstage	
werke x 44 € (Höchstsatze)	8.140,00 €	werke x 44 € (Höchstsatze)	1.760,00 €
+ Fahrtkosten (geschätzt)	<u>1.800,00 €</u>	+ Fahrtkosten (geschätzt)	<u>400,00 €</u>
Summe:	<u>21.973,60 €</u>	Summe:	<u>11.035,20 €</u>

Die Erstattung der betrieblichen Ausbildungskosten erfolgt unmittelbar an den Ausbildungsbetrieb; die Erstattung der überbetrieblichen Ausbildungskosten erfolgt durch Überweisung an die Ausbildungsstätte, nach Ablauf jedes Ausbildungsjahres erhält der Ausbildungsbetrieb hierüber eine Mitteilung der ULAK.

Berlin, 1. September 2008
sch-me



Erhöhung der Ausbildungsvergütungen in den neuen Bundesländern ab 01. September 2008

Im Rahmen des Tarifabschlusses vom 20. August 2007 wurde bekanntlich unter anderem vereinbart, dass sich die Ausbildungsvergütungen für die Betriebe mit Betriebssitz in den neuen Bundesländern – abweichend von den alten Bundesländern – ab 1. September 2008 nicht erhöhen, wenn sich die Zahl der Lehrlinge im Ausbildungsjahr 2008/2009 um 300 gegenüber dem Vorjahr erhöht (Stichtage 1. September 2007 und 1. September 2008, maßgeblich: die bei der ULAK registrierten Aus-

bildungsverhältnisse). Wir hatten hierüber zuletzt in den LBB-Mitteilungen 10/2007, Seite 9 berichtet.

Dieses Ausbildungsziel wurde – wie die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse (ULAK) den Zentralen Tarifvertragsparteien des Baugewerbes mitgeteilt hat – nicht erreicht.

Dies hat zur Folge, dass sich die Ausbildungsvergütungen in den neuen Bundesländern – wie in den alten Bundes-

ländern – mit Wirkung ab 1. September 2008 um 1,6 Prozent erhöhen. Die entsprechenden Änderungstarifverträge mit Datum 5. September 2008 zur Änderung des Lohnstarifvertrages-Ost (§ 8) und des Gehaltstarifvertrages-Ost (§ 5) wurden zwischenzeitlich abgeschlossen. Die sich daraus ergebenden Ausbildungsvergütungen sind in dem Buch „Tarifverträge und Arbeitsrecht Bau 2007/2008“ auf den Seiten 257 f. abgedruckt.

Zoll deckt Scheinselbstständigkeit von Bauarbeitern auf

Nach den Ermittlungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit beim Hauptzollamt Rosenheim zahlte ein 54 Jahre alter Bauunternehmer aus dem Landkreis Ebersberg für neun bei ihm beschäftigte Arbeitnehmer aus Ungarn im Zeitraum vom Juni 2006 bis Februar 2007 keine Sozialabgaben. Insgesamt schädigte er die Sozialkassen damit um mehr als 55.000 Euro.

Um die Arbeitserlaubnispflicht zu umgehen, gründeten die Ungarn zunächst ei-

ne Gesellschaft bürgerlichen Rechtes und täuschten als arbeitende Gesellschaft so Selbstständigkeit vor. Tatsächlich waren sie jedoch vollständig in den Betrieb des Verurteilten eingegliedert und daher sozialversicherungspflichtig.

Wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt wurde der Bauunternehmer nach einem vollen Geständnis jetzt vom Amtsgericht Ebersberg rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von

12 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Daneben hat der Verurteilte den Schaden wieder gut zu machen.

(Pressemitteilung des Hauptzollamtes Rosenheim vom 13.08.2008)

Saison-Kurzarbeitergeld – Erfahrungsbericht des ZDB

Wir informieren Sie über die Stellungnahme des ZDB zu den Wirkungen des Saison-Kurzarbeitergeldes und der ergänzenden Leistungen (Wirkungsforschung).

Das Bundesarbeitsministerium wird demnächst dem Deutschen Bundestag über die Wirkungen des Saison-Kurzarbeitergeldes berichten. Zur Vorbereitung dieser sogenannten Wirkungsforschung (§ 175 b SGB III) waren die Zentralen Tarifvertragsparteien des Baugewerbes am 21. Juli 2008 vom Bundesarbeitsministerium zu einem gemeinsamen Gespräch mit der Bundesagentur für Arbeit eingeladen, um über die bisherigen Erfahrungen mit dem Saison-Kurzarbeitergeld und mögliche Gesetzesänderungen zu beraten. Zudem wurde der Abschlussbericht des IAQ (Institut Arbeit und Qualifikation) der Universität Duisburg-Essen vorgestellt, das vom Bundesarbeitsministerium mit der Evaluation des neuen Leistungssystems beauftragt war.

Im Rahmen dieses Gesprächs hat das Bundesarbeitsministerium die drei Tarifvertragsparteien um eine schriftliche Stellungnahme zu den Wirkungen des Saison-Kurzarbeitergeldes und der ergänzenden Leistungen gebeten und darauf hingewiesen, dass eventuelle Wünsche hinsichtlich einer Gesetzesänderung voraussichtlich nur dann mit Aussicht auf Erfolg an den Gesetzgeber herangetragen werden könnten, wenn die drei Tarifvertragsparteien hierüber Einvernehmen erzielen.

In einem daraufhin am 12. August 2008 geführten Gespräch der drei Tarifvertragsparteien konnte nach Mitteilung des ZDB jedoch kein Einvernehmen auf gemeinsame Forderungen an den Gesetzgeber erzielt werden. Insbesondere

sei deutlich geworden, dass weder der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie noch die IG Bauen-Agrar-Umwelt bereit waren, die Forderungen des ZDB nach einer Ausdehnung der geschützten Arbeitszeitguthaben für den April von bisher 50 auf zukünftig 80 Guthabenstunden und den Wegfall der Erstanzeige bei einem Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen mit zu tragen. Lediglich über den Wegfall der sogenannten Folgeanzeige sei Einvernehmen erzielt worden. Es sei sodann vereinbart worden, dass jede Tarifvertragspartei eine eigene Stellungnahme abgibt.

Die Stellungnahme des ZDB kann in unserem Intranet unter www.lbb-bayern.de LBB-Intranet / Tarifpolitik / Arbeits- und Sozialrecht heruntergeladen werden.

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2009

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Entwurf einer „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2009 – Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2009“ vorgelegt.

Hieraus ergeben sich für das kommende Jahr folgende vorläufige Werte:

A. Beitragsbemessungsgrenzen

WEST	2009 jährlich	2009 monatlich	2008 jährlich	2008 monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	64.800 €	5.400 €	63.600 €	5.300 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	79.800 €	6.650 €	78.600 €	6.550 €
Kranken- und Pflegeversicherung	44.100 €	3.675 €	43.200 €	3.600 €

OST	2009 jährlich	2009 monatlich	2008 jährlich	2008 monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	54.600 €	4.550 €	54.000 €	4.500 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	67.200 €	5.600 €	66.600 €	5.550 €
Kranken- und Pflegeversicherung	44.100 €	3.675 €	43.200 €	3.600 €

B. Bezugsgrößen

Alte Bundesländer:

30.240 € pro Jahr
bzw. 2.520 € pro Monat
(2008 = 29.820 € bzw. 2.485 €).

Neue Bundesländer:

25.620 € pro Jahr
bzw. 2.135 € pro Monat
(2008 = 25.200 € bzw. 2.100 €).

C. Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V für das Jahr 2009 beträgt **48.600 €**
(2008 = 48.150 €).

Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V für das Jahr 2009 beträgt **44.100 €**
(2008 = 43.200 €).

www.renault-muenchen.de

NUR FÜR INNUNGSMITGLIEDER




BIS ZU

32%

RABATT!




RENAULT RETAIL GROUP
NIEDERLASSUNG MÜNCHEN

München • Frankfurter Ring 71 • Tel.: 089 350901-0 • Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 8-19 Uhr • Sa. 9-15 Uhr



Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2008 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

Jeweils Januar bis Juli	2007	2008	%
Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)			
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	125 358	125 321	- 0,0
Löhne und Gehälter in 1000 €			
Bruttolöhne und -gehälter	1 832 987	1 919 779	4,7
Geleistete Arbeitsstunden in 1000			
Wohnungsbau	37 070	34 533	-6,8
Gewerblicher und industrieller Bau	23 817	26 546	11,5
davon: Hochbau	15 293	17 508	14,5
Tiefbau	8 524	9 038	6,0
Öffentlicher und Verkehrsbau	21 431	22 024	2,8
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	1 400	1 118	-20,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	4 152	3 926	-5,4
davon: Tiefbau			
Straßenbau	7 613	8 492	11,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	8 266	8 488	2,7
insgesamt	82 318	83 103	1,0
Umsatz ohne USt. in 1000 €			
Wohnungsbau	2 789 792	2 808 531	0,7
Gewerblicher und industrieller Bau	2 826 157	3 291 939	16,5
davon: Hochbau	2 076 620	2 392 951	15,2
Tiefbau	749 537	898 988	19,9
Öffentlicher und Verkehrsbau	2 010 133	2 275 606	13,2
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	97 537	93 902	-3,7
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	454 282	488 065	7,4
davon: Tiefbau			
Straßenbau	777 643	892 147	14,7
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	680 671	801 492	17,8
Baugewerblicher Umsatz	7 626 082	8 376 076	9,8

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2007



Steuerliche Betriebsprüfung – Richtsätze für das Bauhandwerk

Von den Finanzverwaltungen werden in regelmäßigen Abständen so genannte Richtsatzsammlungen herausgegeben. Das Bundesministerium der Finanzen hat jetzt die Richtsätze für das Kalenderjahr 2007 veröffentlicht.

Die Richtsätze sind für die einzelnen Branchen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt worden, die nach Art und Größe den Betrieben entsprechen, auf die sie angewendet werden sollen.

Dies sind im wesentlichen Betriebe mit einem wirtschaftlichen Umsatz bis zu 520.000 €. Die Richtsätze stellen auf die Verhältnisse in einem Normalbetrieb (Richtbetrieb) ab.

Bei der Richtsatzsammlung sind daher die Verhältnisse der geprüften Betriebe

normalisiert, d.h. vergleichbar gemacht worden. Richtsätze werden in **v.H.-Sätzen des wirtschaftlichen Umsatzes für den Rohgewinn, den Halbrohgewinn und den Reingewinn** ermittelt.

Die Richtsätze bestehen aus einem oberen und einem unteren Rahmensatz sowie einem Mittelsatz.

Dabei ist der Mittelsatz (fettgedruckte Zahlen) das gewogene Mittel aus den Einzelergebnissen der geprüften Betriebe einer Gewerbeklasse.

Ausgehend vom wirtschaftlichen Um-

satz eines Jahres wird unter Abzug des Waren-/Materialeinsatzes zunächst der Rohgewinn I ermittelt.

Nach Abzug der Fertigungslöhne ergibt sich der Rohgewinn II.

Hiervon werden die allgemeinen „Betriebsaufwendungen“ in Abzug gebracht.

Der sich dadurch ergebende „Halbrohgewinn“ wird in einer weiteren Stufe um die „besonderen sachlichen und persönlichen Betriebsaufwendungen“ gekürzt, um somit den „Reingewinn“ zu erhalten.

Bezeichnung der Gewerbeklassen		Roh-gewinn I	Roh-gewinn II	Halbrein-gewinn	Rein-gewinn
Bauunternehmen (mit Materiallieferung)					
Wirtsch. Umsatz:					
A bis	200.000 €	78	36 – 78 54	11 – 47 28	8 – 40 23
B über bis	200.000 € 500.000 €	71	32 – 59 43	7 – 30 17	3 – 22 13
C über	500.000 €	64	24 – 50 36	6 – 21 13	2 – 14 8
Dachdeckerei					
Wirtsch. Umsatz:					
A bis	300.000 €	64	32 – 64 48	11 – 41 25	5 – 35 19
B über	300.000 €	61	29 – 50 38	9 – 31 19	4 – 24 14
Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerei (mit Materiallieferung)					
Wirtsch. Umsatz:					
A bis	100.000 €	73	52 – 86 69	22 – 62 43	14 – 58 38
B über bis	100.000 € 200.000 €	70	41 – 72 56	16 – 47 32	10 – 42 26
C über bis	200.000 € 500.000 €	69	32 – 58 44	10 – 35 22	4 – 28 16
D über	500.000 €	66	28 – 48 38	9 – 25 17	4 – 19 11
Schreinerei, Tischlerei (Bau- und Möbeltischlerei)					
Wirtsch. Umsatz:					
A bis	150.000 €	66	37 – 79 55	11 – 47 28	7 – 39 21
B über bis	150.000 € 300.000 €	63	33 – 55 44	14 – 33 23	6 – 26 16
C über	300.000 €	59	25 – 47 36	9 – 28 18	3 – 18 10
Zimmerei (mit Materiallieferung)					
Wirtsch. Umsatz:					
A bis	200.000 €	64	35 – 72 51	14 – 42 27	7 – 35 22
B über	200.000 €	60	27 – 48 37	8 – 26 16	4 – 19 11

Die Bauwirtschaft in Bayern im August 2008

Ergebnisse aus dem ifo Konjunkturtest

Nach den Ergebnissen des ifo Konjunkturtests hat sich das Geschäftsklima im **bayerischen Bauhauptgewerbe** verschlechtert. Die Unternehmen ordnen sowohl ihre Geschäftslage, vor allem aber ihre Perspektiven für die kommenden sechs Monate ungünstiger ein. Der Auslastungsgrad der Geräte stagnierte bei 66 % (saison- und witterungsbereinigt); vor Jahresfrist waren die Kapazitäten allerdings nur einen Prozentpunkt besser ausgelastet. Die Auftragsreserven waren im Durchschnitt der Bausparten größer als im Juli; mit 2,3 Monaten (saison- und witterungsbereinigt) verfehlten sie aber den Vorjahreswert (2,4 Monate) ganz knapp. Rund 40 % der Testfirmen zeigten sich mit ihrer Auftragsituation unzufrieden. Die Firmenmeldungen deuten darauf hin, dass die Preise vereinzelt angehoben werden konnten. Für die nächsten Monate rechneten die Testteilnehmer mit weiteren Preiserhöhungsspielräumen. Die Unternehmen beabsichtigen, ihren Personalbestand in den nächsten Monaten nicht zu verändern.

Nach einer **Sonderfrage** haben sich die „mittelfristigen Geschäftserwartungen“ der Unternehmer im Vergleich zum Vorjahr etwas verschlechtert. So gingen 56 bzw. 41 % der Unternehmen (Vorjahr: 50 bzw. 30 %) davon aus, dass ihre Geschäftslage im 1. bzw. 2. Quartal 2009 „schlecht“ sein wird. Eine gute Geschäftslage erwarteten immerhin 12 bzw. 20 % der befragten Unternehmen, nach 11 bzw. 19 % im Vorjahr.

Im **Hochbau** hat sich das Geschäftsklima deutlich eingetrübt. Diese negative Entwicklung vollzog sich in allen drei Teilsparten; besonders kräftig ver-

schlechterten sich dabei die Lageurteile im Wohnungsbau, während sich im gewerblichen Hochbau vor allem die Perspektiven sichtlich eintrübten. Der Auslastungsgrad der Gerätekapazitäten veränderte sich nur unbedeutend; mit 67 % wurde der Vorjahreswert um einen Prozentpunkt übertroffen. Die Reichweite der Auftragsbestände verlängerte sich im Wohnungsbau sowie im gewerblichen Hochbau um jeweils 0,1 Monate auf 1,8 bzw. 2,9 Monate; im öffentlichen Hochbau kletterten die Auftragsreserven sogar von 2,0 auf 2,9 Monate. Im Durchschnitt der Hochbausparten wiesen die Unternehmen Auftragspolster in Höhe von 2,3 Monaten auf (August 2008: 2,4 Monate). Die Testergebnisse lassen erkennen, dass die Preise im August heraufgesetzt werden konnten. Die Unternehmen gingen davon aus, dass sich auch in den nächsten Monaten Möglichkeiten für Preiserhöhungen ergeben werden.

Auch im **Tiefbau** hat sich das Geschäftsklima verschlechtert, was ganz überwiegend von einer sichtlich vorsichtigeren Einschätzung der Perspektiven in den kommenden sechs Monaten herrührte. Der Auslastungsgrad des Maschinenparks stieg von 63 auf 64 %; die Geräte wurden im Vergleichsmonat des Vorjahres etwas umfangreicher genutzt (66 %). Die Auftragsbestände schrumpften im Straßenbau von 2,1 auf 2,0 Monate und stiegen im sonstigen Tiefbau von 2,3 auf 2,4 Monate. Im Durchschnitt der Tiefbausparten waren die Auftragsreserven mit 2,3 Monaten ebenso groß wie vor Jahresfrist. Den Firmenangaben zufolge konnten die Preise im Berichtsmonat nur in wenigen Fällen heraufgesetzt werden. Die Testteilnehmer gingen davon aus, dass sie auch in den nächsten Monaten nur in eher bescheidenem Umfang Preisanhebungen vornehmen können.

Eigenkapital-Hilfe für den Mittelstand

Förderprogramm „Unternehmerkapital“ verbessert Bonität von Unternehmen durch Nachrangdarlehen

Zielgruppen: Gründer, Freiberufler, Mittelständler

Vorteile: Günstige Zinssätze, tilgungsfreie Anlaufzeiten, überwiegend keine Sicherheiten erforderlich, lange Laufzeiten

Drei Bausteine für unterschiedliche Unternehmens-Phasen

Baustein 1	Baustein 2	Baustein 3
0 - 2 Jahre	2 - 5 Jahre	Über 5 Jahre
„ERP-Kapital für Gründung“	„ERP-Kapital für Wachstum“	„KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen“
- Nachrangdarlehen: 100% Haftungsfreistellung - Bis zu 500.000 € je Antragsteller (Vorhandene Eigenmittel können auf bis zu 50% der förderfähigen Kosten aufgestockt werden)	- Nachrangdarlehen: 100% Haftungsfreistellung - Bis zu 500.000 € je Vorhaben (Bis zu 40% der förderfähigen Kosten) - Hausbank übernimmt Finanzierungsanteil mind. in gleicher Höhe	- Bis zu 4 Mio. € je Vorhaben (Bis zu 100% der förderfähigen Kosten) - Zwei gleich große Tranchen obligatorisch: klassischer Kredit (Fremdkapitaltranche) und Nachrangtranche*

Quelle: KfW Mittelstandsbank *100% Haftungsfreistellung

kfW
MITTELSTANDSBANK

306 0808

Neues KfW-Programm „Erneuerbare Energien“ für die Förderung von Unternehmen, die erneuerbare Energien nutzen wollen.

Seit dem 1. September 2008 läuft das neue KfW-Förderprogramm „Erneuerbare Energien“. Mit dem Programm haben Unternehmer die Möglichkeit, erneuerbare Energien zur Wärmegewinnung einzusetzen und dafür eine staatliche Förderung zu erhalten. Gefördert werden Anlagen zur Nutzung von Tie-

fengeothermie und Biomasse, größere Solarkollektoranlagen, Nahwärmenetze und große Wärmespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden, sowie Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität und Biogasleitungen. Anträge können direkt an die KfW-Förderbank oder an das Bundes-

amt für Wirtschaft und Ausführungskontrolle (BAFA) gestellt werden.

Das entscheidende KfW-Merkblatt zum Programm „Erneuerbare Energien“, finden Sie unter:
www.kfw-foerderbank.de

Kapitalspritze zur Stärkung der Finanzierungsstruktur

Mit dem „Unternehmerkapital“ bietet die KfW Mittelstandsbank Gründern, Freiberuflern und Mittelständlern ein Förderprogramm, dessen Ziel es ist, die Eigenkapitalbasis der Unternehmungen zu stärken. Das verbessert ihre Bonität und erleichtert somit unter anderem den Zugang zu weiteren Finanzierungsmitteln.

Kernelement des „Unternehmerkapital“ sind langfristige Nachrangdarlehen, die sich dadurch auszeichnen, dass der Darlehensgeber im Rang hinter die Forderungen aller übrigen Fremdkapitalgeber zurücktritt und die Darlehen somit eine eigenkapitalnahe Funktion haben. In der Regel sind keine banküblichen Sicherheiten erforderlich, jedoch haftet

der Endkreditnehmer für die Rückzahlung. Eine 100-prozentige Haftungsfreistellung für Hausbanken ermöglicht es diesen oft erst, entsprechende Vorhaben zu begleiten.

Da Unternehmen unterschiedliche Entwicklungsphasen durchlaufen, besteht die Produktfamilie „Unternehmerkapi-

tal“ aus drei Bausteinen, die jeweils maßgeschneidert sind für Gründungsperiode, Wachstumsphase und später für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen.

Anträge müssen über eine Hausbank und vor Investitionsbeginn gestellt werden. Alle Details zu den einzelnen Bausteinen und Konditionen finden Interessenten im Internet www.kfw-mittelstandsbank.de unter dem Stichwort „Kredite“.

Quelle: KfW Mittelstandsbank

Innovationsgutscheine für den Mittelstand Neues Technologieförderinstrument für Bayern

Im Rahmen der bayerischen Mittelstandsförderung im Bereich Innovation und Forschung wird ab 2009 ein neues Technologieförderinstrument eingeführt: der Innovationsgutschein. Dieser soll einer besseren Verzahnung der mittelständischen Wirtschaft mit bayerischen Forschungs- und Technologielandschaft dienen.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind ausschließlich kleine Betriebe mit weniger als 50 Mitarbeitern.

Wie hoch ist der Innovationsgutschein?

Es werden zwei Typen angeboten: Beim Innovationsgutschein Typ A für wissenschaftliche Tätigkeiten im Vorfeld

der Entwicklung zum Beispiel für Machbarkeitsstudien beträgt der Fördersatz 50 Prozent bis zu maximal 2.500 Euro.

Beim Innovationsgutschein Typ B für umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zum Beispiel für den **Bau eines Prototyps** beträgt der Fördersatz ebenfalls 50 Prozent bis zu maximal 5.000 Euro.

Beide Innovationsgutscheine können auch kombiniert in Anspruch genommen werden.

Wo kann der Innovationsgutschein eingelöst werden?

Die Gutscheine können nur bei anerkannten Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen wie Hochschulen und Fraunhofer-Institute eingelöst werden.

Ab wann gilt der Innovationsgutschein?

Die Förderung soll mit einer dreijährigen Pilotphase 2009 gestartet werden.

UEFA-EM 2012 in Polen und Ukraine – Auftragspotentiale für deutsche Unternehmen

2012 findet in Polen und der Ukraine die Fußball Europameisterschaft statt. Nachfolgend geben wir einen Überblick über Internetadressen, die das damit verbundene Auftragspotential für deutsche Unternehmen in Polen aufzeigen.

Bereits jetzt laufen in Polen die Vorbereitungen intensiv in den Austragungs-orten Breslau, Danzig, Posen und Warschau. Dafür sind neue Stadien, aber auch erhebliche Investitionen in die Verkehrs- und Tourismusinfrastruktur erforderlich. Polen wird durch die Europameisterschaft 2012 für ausländische Investoren neben dem Produktionssektor nun auch im Sport- und Hotelbereich ein interessanter Standort.

Die Ausschreibungen für ausländische

Unternehmen können bei der Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfa) abgerufen werden.

Infos zum Thema Ausschreibungen in Polen finden Sie unter folgenden Adressen:

- 1) http://www.bfa.de/nsc_true/DE/Navigation/Spezialthemen/Fussballem-2012/fussballem-2012-node.html
- 2) <http://www.infodienst-ausschreibungen.de/Polen.htm>

Mehr Informationen finden Sie unter nachstehenden Adressen:

- 1) <http://www.poland2012.net/de/>
- 2) <http://euro2012.poland.com/deutsche/>
- 3) <http://pokraine.de/>
- 4) www.ihk.pl/em2012

Kommentar zu VOB/C ATV DIN 18322 – Kabelleitungstiefbauarbeiten

Vorrangig widmet sich der Kommentar der ATV DIN 18322, die im Oktober 2006 erstmals erschienen ist. Kommentiert werden Leistungsbeschreibung, Geltungsbereich, Stoffe, Bauteile, Ausführung, Nebenleistungen, besondere Leistungen und die Abrechnung.

Das vollständige Paket des Kabelleitungstiefbaus setzt sich jedoch nach wie vor aus mehreren ATVen zusammen: ATV DIN 18299 – Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art und ATV DIN 18300 – Erdarbeiten. Auch diese werden von dem Autorenteam Lehmann-Sack-Schaffaff aufgegriffen.

Als Ergebnis liegt eine klar gegliederte Einführung in den gesamten Leistungsbereich der Kabelleitungstiefbauarbeiten vor sowie eine an der Baupraxis orientierte Kommentierung der Normen DIN 18299 und DIN 18322.

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
Telefon 030/2601-2260
Telefax 030/2601-1260
(1. Auflage. 2008.
302 S. A5. Broschiert.
58,00 Euro,
ISBN 978-3-410-16773-0)

Handbuch Umbau und Modernisierung

Die Umgestaltung bestehender Gebäude ist in der Praxis wesentlich komplexer als der Neubau. Das neue „Handbuch Umbau und Modernisierung“ unterstützt speziell bei der Planung, Kalkulation und Ausführung von Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen.

Die Neuerscheinung gibt Antworten auf die komplexen Fragestellungen rund um das Bauen im Bestand:

Der Teil A vermittelt wichtige Grundlagen, die den rechtlichen und vertraglichen Rahmen bestimmen, z.B. zum Thema Bestandsschutz. Anschließend stellt der Autor anhand von anschaulichen Beispielen die verschiedenen Möglichkeiten, aber auch Anforderungen und Bedingungen bei Umbau und Modernisierung vor. Dabei unterscheidet er nach Baumaßnahmen ohne Veränderung der Gebäudehülle (Teil B) so-

wie mit Erweiterung oder Reduzierung des vorhandenen Baukörpers (Teil C). Der Teil D erläutert typische technisch-konstruktive Bauleistungen, z.B. nachträgliche Unterfangungen, den Anbau von Balkonen, oder die Herstellung von Wand- und Deckenöffnungen.

Der Teil E beschreibt die Instandsetzung und Verbesserung der vorhandenen Bausubstanz wie z. B. nachträgliche Abdichtungen oder Maßnahmen zur Verbesserung des Schall- oder Brand-schutzes. Neben Ausführungshinweisen und konkreten Details liefert das Buch

auch Angaben zu den Kosten. Die Checklisten und Arbeitshilfen im Teil F helfen bei der Einschätzung der vorhandenen Bausubstanz und des zu erwartenden Aufwands.

Bezugsquelle:

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG
Stolberger Straße 84
50933 Köln
Telefon 0221/5497-120
Telefax 0221/5497-130
(2008. 17 x 24 cm. Gebunden.
360 Seiten mit ca. 560 farbigen Abbildungen und 100 Tabellen.
59,00 Euro,
ISBN 978-3-481-02351-5)

Neue DIN 18203-3 Toleranzen für Holz und Holzwerkstoffe

Im August wurde die neue DIN 18203-3 „Toleranzen im Hochbau – Teil 3: Bauteile aus Holz und Holzwerkstoffen“ veröffentlicht. Die in dieser Norm festgelegten Toleranzen gelten für Bauteile aus Holz und Holzwerkstoffen wie Stützen, Träger, Binder sowie Holztafeln (siehe DIN 1052, hier Wand-, Boden-, Decken- und Dachtafeln).

Gegenüber der Vorgängernorm DIN 18203-3:1984-08 wurden folgende Änderungen aufgenommen:

- Maßtoleranzen und Messbezugsfeuchte für Vollholz und einteilige Brettschichtholzbauteile aus DIN EN 336 und DIN EN 390 übernommen.
- Maßtoleranzen für Holzwerkstoffe, zusammengesetzte Querschnitte und Balkenschichtholz neu aufgenommen.

- Ebenheitstoleranzen für Balkenschichtholz und einteilige Brettschichtholzbauteile ergänzt.
- Terminologie an DIN 18202 angepasst.
- Beispiele ergänzt.

Die DIN kann über den Beuth Verlag GmbH (www.din.de/beuth) erworben werden



Übermessung von Fertigteilstürzen in Verblendmauerwerk

Die nachfolgend wiedergegebene Entscheidung der VOB-Stelle Niedersachsen (Fall 1535 a) legt dar, dass unabhängig von der Übermessung des Bauteils in der einschlägigen Mauerwerksposition auf jeden Fall ein Vergütungsanspruch für das Einbauteil selbst besteht.

Sachverhalt:

Ein öffentlicher Auftraggeber hat auf der Grundlage der VOB, Ausgabe 2006, Rohbauarbeiten für ein Wohnhaus vergeben. Bei der Abrechnung der Fertigteilstürze in der Verblendmauerwerksfassade ist es zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gekommen.

Die streitigen Positionen lauten:

6.5.30

Klinker-Sichtmauerwerk d = 11,5 cm
Mauerwerk als hinterlüftete Vorsatzschale vor Massivwänden, Steinformat 240/115/52, Dünnformat, Fugenfarbe nach Wahl AG und Referenzmuster des AN.

6.5.40

*** Wahlposition

Sichtmauerwerk d = 11,5 cm

Sichtmauerwerk in Form, Farbe und Qualität wie vor (Musterfassade zu besichtigen in ..., ... Weg ..., jedoch Hersteller nach Wahl des Bieters. Verarbeitung wie vor. Zu kalkulierender Stückpreis eines Steines 0,49 Netto.

Angebotenes Fabrikat: 4.210,000 m²

6.5.80

StB.-Fertigteilsturz 17,5/24, Sichtbeton, l<=3,5 m

im Verblendmauerwerk, für die Ausführung über Fensteröffnungen. Incl. Einbetonieren von Halben FSW 5.3-80 o.glw. zur beidseitigen Einhängung zwischen den benachbarten Mauerwerksflanken.

sichtbare Kanten scharfkantig, Ausführung als Sichtbeton in erhöhter Qualität des Betons mit glatter nicht saugender Schalung, immer gleich bleibender w/z Wert beim Beton um Farbnuancen zu vermeiden.

Betonqualität mind. C25/30, Espositions-kategorie XC4, Frostschutz nach XF1 Incl. Bewehrung ca. 14 kg je lfm
Einzubauende Längen von ca. 2,50 – 3,50 m.

Ort: Giebelseiten 131,000 m

6.5.90

StB.Fertigteilsturz 17,5/25, Sichtbeton 4,0 – 6,8 m

im Verblendmauerwerk, für die Ausführung über den größeren Fensteröffnungen. ...

6.5.100

StB.Fertigteilsturz 17,5/24, Sichtbeton l <9,9 m

im Verblendmauerwerk, für die Ausführung über Fenster/Türöffnungen. ...

Der Auftragnehmer rechnet die An-sichtsfläche der Stürze in der Hauptposition 6.5.40 ab und übermisst sie gemäß Abschnitt 5.1.7 der VOB/C DIN 18330.

Der Auftraggeber verweigert die Abrechnung der Stürze in der Hauptposition 6.5.40 mit der Begründung, dass die Stürze gesondert in den Positionen 6.5.80, 6.5.90 und 6.5.100 abgerechnet werden.

Frage:

Wie ist nach der VOB und den getroffenen Vereinbarungen abzurechnen?

Die Abrechnung erfolgt nach der VOB/C DIN 18330 Mauerarbeiten, die gemäß § 1 Nr. 1 VOB/B Vertragsbestandteil geworden ist. Abschnitt 5.1.7 der DIN 18330 sieht vor, dass Stürze, Rollladen-kästen, Überwölbungen und Entlastungsbögen übermessen werden und mit ihren Maßen gesondert gerechnet werden.

Dieses bedeutet, dass die Stürze in den Positionen des Klinkersichtmauerwerks übermessen und gesondert, wie in den Fertigteilsturzpositionen vereinbart, abgerechnet werden.

DIN Normen-Sammlung

Koch/Reuter/Rustler
Technische Baubestimmungen

57. Aktualisierung;
ca. 200 Seiten; DIN A 5;
Stand: 1. Juli 2008
Preis für Ergänzungslieferung:
59,90 Euro
(Gesamtwert; ca. 4.300 Seiten
in 3 Ordnern;
ISBN 8073-0338-055).

Die 57. Aktualisierung enthält:

- DIN 11 622-1 Gärfuttersilos und Güllebehälter, Fassung Jan. 2006
- DIN 18 014 Fundamentanker, Fassung Sep. 2002
- DIN V 18 160-1 Abgasanlagen, Fassung Jan. 2006
- DIN 1053-100 Mauerwerk – Berechnungen auf der Grundlage

des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts, Fassung Aug. 2006

- DIN 1045-2 / Änderung A 2 Tragwerke aus Beton, Fassung Juni 2002
- DIN 1045-100 Tragwerke aus Beton – Ziegeldecken, Fassung Feb. 2005
- DIN 1054 Berichtigung 3, Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau, Fassung Jan. 2008

Bezugsquelle:

Hüthig-Jehle-Rehm GmbH
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München
Telefon 0 89/54 852-06
Telefax 0 89/54 852-230



Innovationspreis der Deutschen Bauwirtschaft 2010 (BAUMA)

Anlässlich der BAUMA im April 2010 wird wieder ein Preis für eine hervorragende Innovation im Baugeschehen nach den nachgenannten fünf Kategorien verliehen. Noch ist die nächste BAUMA zwar in weiterer Ferne, aber die Beteiligung an dem Wettbewerb um diesen Preis bedarf einer ausreichenden Vorbereitung. Ein innovatives Bauverfahren oder eine herausragenden technischen Innovation muss im eigenen Bauunternehmen zunächst geplant werden.

Thema:

Herausragende Entwicklungen aus dem Bau-, Baustoff- und Bergbaumaschinensektor und Bauwerk oder Bauverfahren mit zukunftsweisender Technologie in einer der folgenden fünf Kategorien.

Auszuzeichnende

5 Preis-Kategorien:

I. „Neuentwicklungen im Bau-Maschinenbereich“

Erläuterung:

Maschine oder Anlage, ggf. auch Teilmaschine einer Anlage zum Einsatz am Bau, im Bergbau oder zur Herstellung von Baustoffen. Es wird eine „Sensation“ prämiert.

II. „Neuentwicklungen im Bereich von Maschinenkomponenten“

Erläuterung:

Komponente oder System zum Einsatz in Maschinen oder Anlagen nach Kategorie 1 – Arbeitssicherheit – zusätzliche Funktionalität – Innovation bei Software und Anbauteilen.

III. „Bauwerke und -verfahren“

Erläuterung:

Bauwerk/Bauverfahren – prämiert wird die Kombination von Gebäude und Bauverfahren – clevere Bauverfahren für

neue, moderne, anspruchsvolle, ein-drucksvolle Gebäude oder Bauwerke. Klassisches Bewerbungsterrain der Bewerber des Baugewerbes. Gesichtspunkt ist auch, dass ein Bauwerk, Bauverfahren in der Praxis tatsächlich durchgeführt wird oder wurde und auch vorzeigefähig ist.

IV. „Forschungsergebnisse bzw. innovative Projekte zur Anwendung in der Bauwirtschaft“

Erläuterung:

Zukunftsweisendes Forschungsergebnis zur Anwendung in der Bauwirtschaft, das bereits erfolgreich in der Praxis erprobt wurde. Es sind nicht ausschließlich die Hochschulen, sondern auch z. B. Fachhochschulen oder auch externe Forschungsinstitute zugelassen. Das Forschungsvorhaben muss funktionieren, ein Prototyp muss existieren.

V. „Sonderpreis Design“

Erläuterung:

Der Sonderpreis Design wird ausgelobt für Schönheit, Bedienungsfreundlichkeit, Ergonomie, das Gesamtprodukt ist in den Vordergrund der Bewerbung zu stellen, keine Spezialisierung.

Jury

Eine Jury aus namhaften Repräsentan-

ten der Bau- und Maschinenwirtschaft, Wissenschaft und Presse wird alle eingegangenen Anträge prüfen, bewerten und die aussichtsreichsten Kandidaten nominieren. Die Auswahlkriterien orientieren sich an der Beurteilung über die Zukunftsfähigkeit und Praxisrelevanz der Entwicklungen, der Wirtschaftlichkeit und Leistungssteigerung, der Humanisierung des Arbeitsplatzes und des Umweltschutzes sowie der Imageaufwertung der Bau- und Baustoffmaschinenbranche.

Der Innovationsantrag:

Einfache Bewerbung auf maximal 2 Seiten mit einer Darstellung, womit man sich bewirbt und worin die Innovation liegt.

Wann und wo muss die Bewerbung erfolgen?

Bis **spätestens 31. Juli 2009** beim Zentralverband des Deutschen Baugewebes, Kronenstraße 55 – 58 D-10117 Berlin-Mitte Telefax 030/20314563

Veranstalter des Innovationspreises:

- der Zentralverband des Deutschen Baugewebes e.V. (ZDB)
- der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. (HDB)
- Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA)
- Bundesverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BBS)

Termin der Preisverleihung:

Sonntag, den 18. April 2010 in der Residenz in München



Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung

Um eine möglichst einheitliche Anwendung der Energieeinsparverordnung zu ermöglichen, hat die Fachkommission „Bautechnik“ der Bauministerkonferenz eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Anfragen mit allgemeinem Interesse beantworten soll.

Die Entwürfe der Arbeitsgruppe werden dann in der Fachkommission beraten. Der Arbeitsgruppe gehören Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, der Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen sowie des DIBt an.

Am 26.02.2008 sind 25 Anfragen beantwortet worden (Quelle: DIBt Mitteilungen 4/2008). Die nachfolgend abgedruckten 3 Anfragen und deren Antworten behandeln Probleme, die bei der Planung kleiner Wohngebäude und der Fassadensanierung häufiger auftreten, nämlich

- den richtigen Ansatz teilbeheizter Keller,
- den wärmetechnischen Nachweis für Reihenhäuser und
- die Unmöglichkeit der energetischen Verbesserung einer Außenwand, welche den nötigen Grenzabstand bereits voll ausgenützt hat.

Die Antworten zu den weiteren 23 Anfragen betreffen Fälle, die nach unserer Beurteilung insbesondere im Rahmen des kleinen Bauvorlagerechts nicht gleich häufig auftreten.

Interessierte Mitglieder finden die Liste der behandelten Themen im Intranet (Suchwort: Auslegungsfragen zur EnEV),

Auslegung zu § 3 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.1 EnEV 2007 (Berechnungsansatz für teilbeheizte Keller)

Frage:

Wie ist bei Wohngebäuden der Umfang der Bodenplatte P und die Bodenfläche AG zu ermitteln, wenn bei einem teilbeheizten Keller die Wärmeübertragung über das Erdreich mittels Temperatur-Korrekturfaktoren berechnet werden soll?

Antwort:

1. Nach § 3 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.1 EnEV sind bei Wohngebäuden die Berechnungen des Jahres-Heizwärmebedarfs nach DIN V 4108-6:2003-06 zu führen. Der Wärmeverlust über das Erdreich kann danach über eine

Methode über Temperatur-Korrekturfaktoren ermittelt werden. Diese Faktoren sind abhängig vom charakteristischen Fußbodenmaß B, das vom Umfang der Bodenplatte P und der Bodenfläche AG bestimmt wird.

2. Für die Ermittlung des Umfangs der Bodenplatte P und der Bodenfläche AG ist allein **der Teil der Bodenplatte heranzuziehen, der den beheizten Keller nach unten abschließt**. Nur dieser Teil ist an der Bildung der wärmeübertragenden Umfassungsfläche beteiligt. Nicht beheizte Kellerbereiche bleiben unberücksichtigt.

Auslegung zu § 3 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.7 Satz 3 EnEV 2007 (Gemeinsame Berechnung für aneinandergereihte Wohngebäude)

Frage:

Anlage 1 Nr. 2.7 Satz 3 EnEV 2007 eröffnet für gleichzeitig erstellte, aneinandergereihte Wohngebäude die Möglichkeit einer gemeinsamen Berechnung. Gilt dabei hinsichtlich der Begrenzung des Jahres-Primärenergiebedarfs (§ 3 Abs. 1) als Anforderung die Summe der Einzelanforderungen für die gemeinsame berechneten Einzelgebäude?

Antwort:

1. Anlage 1 Nr. 2.7 Satz 3 EnEV 2007 lässt es für gleichzeitig erstellte, aneinandergereihte Wohngebäude zu, diese beim Nachweis wie ein zusammenhängendes Gebäude zu behandeln. Satz 4 stellt zusätzlich klar, dass die Pflicht zur Ausstellung eines Energiebedarfsausweises für die Einzelgebäude davon unberührt bleibt.
2. Die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf in Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 2 EnEV sind jedoch für große Gebäude schärfer als für kleine Gebäude. Die Verordnung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass nach DIN V 4701-10:2003-08 die Effizienz der Warmwasserbereitung mit der Gebäudegröße ansteigt. Bei üblichen Reihenhauszeilen ist jedoch im Allgemeinen nicht von einer gemeinsamen Warmwasserbereitung auszugehen, so dass für die zu einem Gebäude zusammengefasste Reihenhauszeile

die Verluste der Warmwasserbereitung deutlich höher ausfallen als bei der Bemessung der Anforderungen in der EnEV zugrunde gelegt ist.

Gleichwohl sind die Anforderungen der Verordnung hier eindeutig an die Gebäudenutzfläche des Gesamtgebäudes geknüpft. Wird also eine zusammengefasste Berechnung für eine Reihenhauszeile geführt, so ist für die Begrenzung des Jahres-Primärenergiebedarfs die Anforderung maßgeblich, die sich aus der zusammengefassten Gebäudenutzfläche des Gesamtobjekts berechnet. Der Bauherr wird sich hier im Allgemeinen auch nicht auf die Härtefallregelung des § 25 Abs. 1 EnEV 2007 berufen können, **da es ihm ja unbenommen bleibt, die Berechnung in klassischer Weise für jedes Gebäude einzeln zu führen** und damit den Vorteil weniger strenger Anforderungen zu erlangen.

Auslegung zu § 9 Abs. 1 und 3 i.V.m. Anlage 3 Nr. 1 Buchstabe e) EnEV 2007 (Putzerneuerung)

Frage:

In welchen Fällen der Erneuerung des Außenputzes an Gebäuden werden Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizienten der Wand (§ 9 Abs. 3) oder das Gebäude als Ganzes (§ 9 Abs. 1) gestellt?

- a) Inwiefern gilt die Anforderung nach Anlage 3, Nr. 1, Buchstabe e) auch bei einer Grenzbebauung?
- b) Gilt Anlage 3, Nr. 1, Buchstabe e), wenn ein gerissener Putz mit einem neuen Überputz (ggf. unter Verwendung eines Armierungsgewebes) saniert oder wenn eine Sichtbetonfläche saniert und beschichtet wird?

Antwort:

1. Nach § 9 Abs. 1 oder § EnEV 2007 sind bei beheizten Räumen in Gebäuden, auf die die Verordnung nach der Definition des Geltungsbereiches gemäß § 1 i.V.m. § 2 anwendbar ist, insoweit Anforderungen einzuhalten, als Maßnahmen nach Anlage 3 Nr. 1 bis 6 ausgeführt werden. Zu diesen Maßnahmen zählt nach Anlage 3 Nr. 1 Buchstabe e) auch der Fall, dass bei einer bestehenden Wand mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten größer $0,9 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ der Außenputz erneuert wird.
2. Im Falle von Maßnahmen an Außenwänden – also auch für die Außen-

putzerneruerung – werden keine Anforderungen gestellt, soweit die in § 9 Abs. 4 EnEV 2007 enthaltene Bagatellregelung zutrifft. Dabei ist der Anteil der von der Maßnahme betroffenen Fläche einer Orientierung an der Gesamtfläche des Bauteils Außenwand in dieser Orientierung maßgeblich. **Beträgt dieser Anteil weniger als 20 v. H., so werden keine Anforderungen gestellt.** Dabei gilt für den Begriff „Orientierung“ die Definition, die auch beim Berechnungsverfahren in Anlage 1 Nr. 3 hinsichtlich der solaren Gewinne Anwendung findet. In den übrigen Fällen muss nach § 9 Abs. 3 EnEV 2007 die Bauteilfläche, die Gegenstand der Maßnahme ist, den Anforderungen genügen. Alle Regelungen des § 9 Abs. 3 EnEV 2007 gelten allerdings dann nicht, wenn für das ganze Gebäude ein Nachweis nach § 9 Abs. 1 EnEV 2007 geführt wird.

3. Bei der Festsetzung der Anforderungen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots hat der Verordnungsgeber im Falle des § 9 Abs. 3 EnEV 2007 stets vorausgesetzt, dass die Anforderung durch entsprechende Ausführung der ohnehin vom Bauherrn in Angriff genommenen Baumaßnahme realisiert wird und nicht durch eine zusätzliche Maßnahme. Im Falle der Außenputzerneruerung heißt dies, dass nur Dämmungen auf der Außenseite als Möglichkeit der Erfüllung der Anforderungen in Betracht gezogen wurden. Deshalb ist

davon auszugehen, dass im Falle einer Außenputzerneruerung die Anforderung der Energieeinsparverordnung stets zu einer Änderung der Außenmaße des Gebäudes führt, die ansonsten nicht erforderlich wäre. Folglich ist nicht auszuschließen, dass sie verordnungsbedingte Ausführung auf Restriktionen stößt oder mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden wäre, die bei einer bloßen Erneuerung des Putzes nicht auftreten würden.

4. **Generell ist bei Grenzbebauung davon auszugehen, dass die Anforderung für die grenzständige Wand nicht gilt, weil der Bauherr das Grundstück des Nachbarn nicht – auch nicht um die wenigen Zentimeter – überbauen darf. Ein vollständiger Abbruch und die verordnungsgerechte Neuerrichtung der betroffenen Wand hingegen ist nicht zumutbar.** Die Voraussetzungen für eine „unzumutbare Härte“ nach § 25 Abs. 1 EnEV 2007 sind hier gegeben.

5. Der Festlegung nach Anlage 3 Nr. 1 Buchstabe e) in der EnEV 2007 liegt eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zugrunde, die von Abnehmen des Altputzes und dem Neuverputzen ausgeht. Bei dieser Basis für den Tatbestand in Anlage 3 Nr. 1 Buchstabe e) EnEV 2007 sind Abweichungen, die von einem Verbleib des Altputzes ausgehen, in der Regel nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot des EnEG

(§ 5 EnEG) als nicht ausreichend wirtschaftlich anzusehen. Da bei einer „Putzreparatur“ der bestehende Putz nicht abgeschlagen wird, ist anzunehmen, dass der Aufbau eines Wärmedämmsystems gegenüber der „Putzreparatur“ keine ausreichende Amortisation der zusätzlich aufzuwendenden Kosten sicherstellt.

6. Putzreparaturen mit zusätzlichen Farb- oder Putzbeschichtungen sind deshalb keine Putzerneruerungen im Sinne von Anlage 3 Nr. 1 e) EnEV 2007, sondern Instandsetzungsmaßnahmen für den bestehenden Putz.

7. Gleiches gilt für die Instandsetzung geschädigter Betonflächen. Eine Reparatur geschädigter Stellen (nach den Richtlinien des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton) mit einer anschließenden Beschichtung der Betonoberfläche ist keine Putzerneruerung im Sinne der EnEV.

8. Anlässlich einer Außenputzerneruerung kann die von der Verordnung geforderte zusätzliche Wärmedämmung im Einzelfall bei Fensterlaibungen, Dachüberständen, Zierelementen an der Fassade, Anschlüssen an angrenzenden Gebäude usw. zu zusätzlichen Aufwendungen oder Eingriffen in die Gestaltungsfreiheit führen, die den Tatbestand einer unzumutbaren Härte im Sinne des § 25 Abs. 1 EnEV 2007 erfüllen; dies ist im Einzelfall zu entscheiden.

EnEV kompakt – 100 Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Energieausweis

Das im handlichen DIN A6-Format erschienene Buch gibt Antworten auf die im Kundengespräch häufig auftauchenden Fragen, deren Beantwortung von Handwerkern, Planern und Energieberatern erwartet wird.

Nach einer knappen und praxisnahen Erläuterung der aktuellen EnEV 2007 werden häufige Fragen zum Energieausweis, zu deren Vollzug und zu den Anforderungen gegliedert nach Neubau, Altbau, Bauteile und Gebäudehülle sowie Anlagentechnik beantwortet. Danach folgen Tabellen, die helfen, die energetischen Verhältnisse vereinfacht, d. h. ohne Detailberechnung, zu beurteilen.

Bezugsquelle:

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG
Stolberger Straße 84, 50933 Köln
Telefon 02 21/5497-120, Telefax 02 21/5497-130
(2008. DIN A6. Kartiert. 218 Seiten mit zahlreichen Abbildungen und Tabellen; 39,00 Euro, ISBN 978-3-481-02435-2)

Die Altersstruktur der Mitarbeiter zeigt den Bedarf an Nachwuchs

Nach dem Geschäftsbericht 2008 der SOKA-BAU waren am 31.12.2007 noch 454.946 gewerbliche Arbeitnehmer und 104.411 Angestellte in den erfassten Baubetrieben beschäftigt. Die Aufgliederung nach Altersgruppen zeigt das Fehlen junger Fachkräfte.

Altersstruktur der von der SOKA-Bau erfassten gewerblichen Arbeitnehmer:

Alter	Zahl der AN	%-Anteil
15 – 24 Jahre	45.693	10,04
25 – 34 Jahre	96.356	21,18
35 – 44 Jahre	141.840	31,18
45 – 54 Jahre	112.622	24,76
55 – 64 Jahre	53.964	11,86
65 und älter	4.471	0,98
insgesamt	454.946	100,00

Altersstruktur der von der SOKA-Bau erfassten Angestellten:

Alter	Zahl der AN	%-Anteil
15 – 24 Jahre	3.364	3,22
25 – 34 Jahre	18.282	17,51
35 – 44 Jahre	35.948	34,43
45 – 54 Jahre	29.469	28,22
55 – 64 Jahre	16.355	15,66
65 und älter	993	0,95
insgesamt	101.411	100,00

Die meisten Mitarbeiter gehören der Altersgruppe der 35 bis 44-jährigen an. Die jüngeren Mitarbeiter sind viel schwächer vertreten. Wenn sich dies nicht ändern lässt, fehlt es in Zukunft an Fachkräften bei den gewerblichen Berufen und insbesondere im Angestelltenbereich.

Meisterprüfungsstatistik 2007

Der Deutsche Handwerkskammertag (DHKT) hat die Statistik über die Teilnehmer an den Meisterprüfungen im Jahr 2007 vorgelegt.

Nachfolgend ist eine von der Abteilung Berufsbildung erarbeitete Übersicht über die Entwicklung der bestandenen Meisterprüfungen seit 1998 abgedruckt.

Übersicht: bestandene Meisterprüfungen im Bauhandwerk von 1998 bis 2007

Handwerk	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Maurer und Betonbauer	1.718	1.718	1.348	1.431	1.287	1.238	1.092	769	798	615
Zimmerer	1.037	1.120	920	974	921	952	852	854	758	684
Estrichleger	73	68	45	42	45	27	28	9	10	15
Stuckateur	261	257	211	224	177	152	125	112	101	124
WKS-Isolierer	52	37	48	35	25	34	28	19	22	12
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	618	543	570	560	551	557	423	244	141	90
Straßenbauer	272	247	285	208	297	274	229	186	213	158
Brunnenbauer	19	14	19	7	12	12	15	12	10	5
Betonstein- u. Terrazzohersteller	11	6	10	9	19	7	4	5	8	6

Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds – „Fit for Work 2008“

Klein- und Mittelbetriebe können für zusätzliche Ausbildungsplätze mit Jugendlichen ohne qualifizierenden Hauptschulabschluss einen einmaligen Zuschuss erhalten: Sofern der Betrieb bisher (in den letzten 5 Jahren) nicht ausgebildet hat, wird auch eine besserer Schulabschluss gefördert. Der Zuschuss beträgt 2.500 €, in den Arbeitsagenturbezirken Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Schwandorf, Schweinfurt, Weiden und Weißenburg 3.000 € (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Sozialordnung, Familien und Frauen vom 11.09.2008).

Ein **zusätzlicher Ausbildungsplatz** liegt vor, wenn die Zahl der Azubi über dem 3-jährlichen Durchschnitt liegt (Rundung: bis 0,49 abrunden).

Einbezogene zusätzliche Ausbildungsverträge

Der zusätzliche Ausbildungsvertrag darf nicht vor dem 01. Juli 2008 abgeschlos-

sen worden sein. Spätester Ausbildungsbeginn ist der 02.01.2009. Der Wohnsitz des Jugendlichen muss am 01.07.2008 in Bayern liegen. Er darf am 01.07.2008 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Antragsfrist: 3 Monate nach Beginn der Ausbildung

Antragstelle:

Zentrum Bayern
Familie und Soziales
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
Telefon 09 21 / 605 - 3388

Mobilitätsbeihilfen für Auszubildende – „Fit for Work 2008“

Die bayerische Staatsregierung hat die Gewährung von Mobilitätsbeihilfen an Auszubildende wieder auf bestimmte Regionen eingeschränkt.

Gebietsbeschränkung

Gefördert werden Lehrlinge aus allen Arbeitsagenturbezirken mit Ausnahme der AA-Bezirke Freising, München, Traunstein und Würzburg.

Fördervoraussetzungen

Die Mobilitätsbeihilfe können Auszubildende erhalten, die für das Ausbildungsjahr 2008/2009 einen Ausbildungsvertrag abschließen, der eine auswärtige Unterbringung erforderlich macht, weil ein tägliches Pendeln zwischen Wohnort und Ausbildungsbetrieb nicht möglich oder zumutbar ist. Als zumutbar gilt dabei eine tägliche

Gesamtwegezeit von 2,5 Stunden.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt des Jugendlichen am 01.07.2008 in einer der erfassten bayerischen Arbeitsagenturen.
- Das 25. Lebensjahr darf am 01.07.2008 noch nicht vollendet sein.

Höhe der Mobilitätsbeihilfe

Festbetrag in Höhe von 150 € für jeden Kalendermonat, in dem die Fördervoraussetzungen an mindestens 15 Kalendertagen vorgelegen haben. Ansonsten wird der Zuschuss halbiert.

Rechtsgrundlage für Antrag

Mobilitätshilferichtlinie 2008: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen vom 12.09.2008.

Antragsfrist: 3 Monate nach Beginn der Ausbildung.

Antragstelle:

Zentrum Bayern
Familie und Soziales
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
Telefon 09 21 / 605 - 3388

Ausbildungsförderung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen – „Fit for Work 2008“

Ausbildungsbetriebe, die mit Absolventen einer Praxisklasse einer bayerischen Hauptschule zeitnah nach dem Ende der Schule ein Ausbildungsverhältnis eingehen, können bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro erhalten.

Voraussetzungen u.a.

- Vertragsabschluss nach dem 30.06.2008
- Frühest möglicher Ausbildungsbeginn: 01.07.2008
- Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung
- Ausbildungsseignung muss ggfs. mit Unterstützung durch ausbildungsbegleitende Hilfe vorhanden sein. Die Eignungsfeststellung erfolgt durch die Berufsberatung der Arbeitsagenturen.
- Wohnsitz des Jugendlichen am

01.07.2008 und zu Beginn der Ausbildung in Bayern.

Antragstelle:

Zentrum Bayern
Familie und Soziales
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
Telefon 09 21 / 605 - 3388

Bauwerksmodernisierer für Unternehmer und Führungskräfte

Wir vermitteln Ihnen als Führungskraft, was Sie zu Bauen im Bestand wissen müssen – kompakt in nur 4 Tagen. Sie erhalten einen Überblick, welche juristischen und technischen Aspekte Sie berücksichtigen müssen. Als Führungskraft können Sie die Qualität bei einer Modernisierung erhöhen und Ihren Kunden größtmögliche Sicherheit geben.

Termin:

1. Modul: Freitag, 14.11.2008 bis Samstag, 15.11.2008

2. Modul: Freitag, 28.11.2008 bis Samstag, 29.11.2008

3. Modul: Samstag, 29.11.2008
jeweils von 7.45 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Lehrgangsinhalt:

Modul 1:

Beratungskompetenz Teil 1

- Baurechtliche Anforderungen
- Anforderungen aus Brandschutz, Schallschutz, Energieeinsparung

- Bauteile und ihre Funktion
- Bestandsaufnahme, Analysemethoden
- Dokumentation

Modul 2:

Beratungskompetenz Teil 2

- Verträge und Hinweispflichten
- Leistungsbeschreibungen
- Schnittstellen verschiedener Gewerke
- Haustechnik
- Grundlagen zur Gestaltung und Planung
- Fördermittel

Modul 3: Fachkompetenz

- Sanierungsmethoden
- Praxisbeispiele für unterschiedliche Bauteile
- Beispiele erfolgreicher Modernisierungen
- Sanierungsfehler
- Workshop: Ausarbeitung eines Modernisierungsvorschlags

Anmeldung

Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Telefon 098 52/9002 - 0
Telefax 098 52/9002 - 909
www.baybauakad.de
info@baybauakad.de

Fachgruppen

Estrich

Geschäftsführerwechsel an der Bundesfachschule Estrich und Belag

Der langjährige Geschäftsführer der Bundesfachschule Estrich und Belag in Feuchtwangen (BFS) Friedrich Mehl ist im August in den wohlverdienten Ruhestand gegangen. Dipl.-Ing. Wolfgang Bux, der auch Geschäftsführer der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen ist, ist neuer Geschäftsführer der BFS.



Friedrich Mehl wie man ihn kennt: Immer im Einsatz für die Bundesfachschule.



Dipl.-Ing. Wolfgang Bux ist neuer Geschäftsführer der BFS.

**BFS garantiert
Qualifikation und Qualität
im Estrichlegerhandwerk**

Die Bundesfachschule Estrich & Belag e.V. wurde am 7. März 1969 in Nürnberg als Aus- und Weiterbildungseinrichtung für das Estrichlegerhandwerk auf Basis eines gemeinnützigen Vereins gegründet. Zu den Gründungsmitgliedern gehörten die Unternehmer Knöller, Chini, Freese, Muffler und nicht zu vergessen die Handwerkskammer für Mittelfranken, die alle heute noch Mitglieder sind. Die BFS sorgt mit ihren berufsbezogenen Aus- und Weiterbildungsangeboten für ein Höchstmaß an Qualifikation und Qualität im Estrichlegerhandwerk – insbesondere für die fachbezogene Meisterausbildung nach den Richtlinien der Bundesfachgruppe Estrich und Belag im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB). Sie bietet Estrichlegern branchenweit einzigartige Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Das Spektrum reicht von technischen Themen, über Betriebsführung und Marketing bis zu rechtlichen Fragen.

Eine Hauptaufgabe der Bundesfachschule Estrich & Belag ist die Durchführung der fachbezogenen Meistervorbereitungskurse im Estrichlegerhandwerk (Teil I + II). Im Bereich der Meisterausbildung hat sich die BFS zur zentralen Schulungseinrichtung für ganz Deutschland entwickelt. Seit der Gründung 1969 haben mehr als 1200 Estrichlegermeister ihre fachliche Meisterprüfung an der BFS abgelegt – der Großteil aller deutschen Estrichunternehmer. Abschlüsse an der Bundesfachschule genießen branchenweit höchsten Stellenwert. Mit der Bayerischen BauAkademie steht der Bundesfachschule Estrich & Belag e.V. jetzt außerdem eine der modernsten baugewerblichen Ausbildungseinrichtungen Deutschlands zur Verfügung.

Immer vorne mit dabei

Der gelernte Betriebswirt Mehl war von 1974 bis 2000 bei der Handwerkskammer für Mittelfranken verantwortlich für die Meisterprüfungen und übernahm 1987 zusätzlich auf Bitten der Gründungsmitglieder die Geschäftsleitung der Bundesfachschule Estrich & Belag e.V. Die Bundesfachschule baute gleich nach der Wende unter der Leitung von Jürgen Knöller und Friedrich Mehl in den neuen Ländern die erste „Überbetriebliche Unterweisungsstätte“ für Lehrlinge in Gera auf.

1991 entstand unter der Mehl'schen Geschäftsführung der Film „Estrichleger – ein Beruf für Spezialisten“, der sich aus Spendengeldern finanzierte und von der Bundesfachschule Estrich & Belag

e.V., der Bundesfachgruppe Estrich und Belag im ZDB und vom Bundesverband Estrich und Belag gemeinsam hergestellt wurde. Die „Premiere“ fand am 15.06.1991 in Stuttgart bei der Jahrestagung der Gesamtorganisation statt. Dieser Film wurde in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen, Baden-Württemberg, Berlin und Saarland in den Schulen gezeigt und war dort als offizielles Lehrmittel zugelassen.

1996 initiierte Mehl einen Jungmeisterkreis Estrich in Nürnberg. Hier trafen sich ehemalige Meisterprüfungs-Absolventen und die Bundesfachschule organisierte Firmenbesichtigungen. Dabei wurden Erfahrungen ausgetauscht und es kam zur Knüpfung von Geschäftsverbindungen.

Internationales Estrichleger-Sachverständigentreffen am 07./08. November 2008 in Schweinfurt

In diesem Jahr findet zum 9. Mal das vom Bundesverband Estrich und Belag e.V. (BEB) organisierte internationale Sachverständigentreffen für Estrichleger-Sachverständige statt.

Die im vergangenen Jahr komplett ausverkaufte Veranstaltung widmet sich in diesem Jahr den Schwerpunkten Ze-

mentgebundene Systeme im Wandel und Trockenkonstruktionen. Parkettleger-Sachverständige und Fliesen-

leger-Sachverständige sind neben dem Estrichleger-Sachverständigen herzlich eingeladen.

Anmeldungen und Informationen:
www.lbb-bayern.de,
Rubrik Estrich und Belag

Technische BEB-Information zur Leitlinie für die Europäische Technische Zulassung für Abdichtungen für Wände und Böden in Nassräumen Teil I: Flüssig aufzubringende Abdichtungen mit oder ohne Nutzschicht.

Flüssig aufzubringende Abdichtungen kommen der Arbeitsweise des Estrichlegers entgegen. Außerdem benötigen sie geringe Konstruktionshöhen. Dennoch werden flüssig aufzubringende Abdichtungen nur in geringem Umfang eingesetzt. Dies ist sicherlich auch zum Teil auf das Fehlen einer auf dieses Abdichtungssystem bezogenen harmonisierten europäischen Norm zurück zu führen.

Mit der Leitlinie für die Europäische Technische Zulassung für Abdichtungen für Wände und Böden in Nassräumen, Teil I: Flüssig aufzubringende Abdichtungen mit oder ohne Nutzschicht, wur-

de eine europäisch abgestimmte Grundlage für die technische Beurteilung von derartigen Abdichtungen in Nassräumen geschaffen. Der Bundesverband Estrich und Belag e.V. (BEB)

hat in seiner Technischen Information 04/2008 die wichtigsten Punkte dieser Leitlinie zusammengefasst.

Die Technische Information des BEB 04/2008 kann im Internet unter www.lbb-bayern.de herunter geladen werden.

Technische Kurzmitteilung des Bundesverbands Estrich und Belag (BEB) zu Änderungen in der VOB DIN 18 336 – Abdichtungsarbeiten

Der Bundesverband Estrich und Belag e.V., mit Sitz in Troisdorf, informiert in seinen technischen Kurzmitteilungen 01/2008 über für Fußbodenbauer bedeutsame Änderungen in der VOB, Teil C, ATV DIN 18336.

Die ATV DIN 18336 gilt für Abdichtungen mit Bitumenwerkstoffen, Metallbändern sowie Kunststoff- und Elastomer-Dichtungsbahnen gegen Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser und für zugehörige Schutzschichten. Die Technische Kurzmitteilung 01/2008 des

BEB informiert über Vorgaben bei der Verwendung von Estrich, Mörtel und Estrichmassen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Abführen von wassergefährdenden Stoffen und über die Festlegungen für Fasern in Beton in der Änderung A2 der DIN 1045/2. Außerdem wird

der Beck'sche VOB- und Vergabe-rechtskommentar vorgestellt, der in zweiter Auflage erschienen ist.

Die Technische BEB-Kurzmitteilung 01/2008 kann im Internet unter www.lbb-bayern.de, Rubrik Intranet, Rubrik Fachgruppe Estrich und Belag herunter geladen werden.

Feuerungsbau

Tariflöhne Feuerungsbau bleiben unverändert

Wie uns der ZDB informierte, bleiben die am 31. März 2008 geltenden Tariflöhne im feuerungstechnischen Gewerbe ab 1. April 2008 und ab 1. September 2008 unverändert.

Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Tariflöhne für die **gewerblichen** Arbeitnehmer im feuerungstechnischen Gewerbe ab 1. April 2008 **nicht** – wie im sonstigen Bauhauptgewerbe – um 1,5 % und ab 1. September 2008 um 1,6 % erhöht werden, sondern unverändert bleiben (vgl. § 5 TV Lohn/ West). Gleichzeitig fallen die seit 1. Juni 2007 vereinbarten Festbeträge im feuerungstechnischen Gewerbe ersatzlos weg; diese waren letztmals für den Kalendermonat März 2008 zu gewähren (vgl. § 6 Abs. 5 TV Lohn / West), da sie ausdrücklich nur für die Zeit vom 1. Juni 2007 bis 31. März 2008 vereinbart wurden.

Nach der Kündigung des Zusatztarifvertrages für das feuerungstechnische Ge-

werbe durch die Arbeitgeberseite zum 30. Juni 2007 wurde im Schiedsspruch vom 19. Mai 2007 unter Ziffer 3 (Löhne im feuerungstechnischen Gewerbe) hierzu Folgendes vereinbart:

„Für den Zeitraum ab 1. April 2008 erfolgen die Lohnerhöhungen gemäß Ziffer 1 auf der Grundlage des neu zu vereinbarenden Zusatztarifvertrages für das feuerungstechnische Gewerbe. Ist bis zu diesem Zeitpunkt kein neuer Zusatztarifvertrag in Kraft getreten, gelten die am 31. März 2008 gültigen Löhne zunächst weiter.“

Aufgrund der noch immer andauernden Tarifverhandlungen über den Zusatztarifvertrag kommt es somit bis auf Weiteres nicht zu einer Erhöhung der Löhne

im feuerungstechnischen Gewerbe. Die Verhandlungen sollen im Herbst 2008 fortgesetzt werden.

Achtung: Da der gekündigte Zusatztarifvertrag **nicht für die Angestellten und Poliere** im feuerungstechnischen Gewerbe gilt, haben diese Anspruch auf die Erhöhung ihrer Gehälter zum 1. April 2008 um 1,5 % und ab 1. September 2008 um weitere 1,6 %. Die ab diesen Zeitpunkten geltenden Gehälter für die Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe sind gesondert in § 3 Abs. 3 b) TV Gehalt / West ausgewiesen. Allerdings fallen auch bei den Polieren im feuerungstechnischen Gewerbe die seit 1. Juni 2007 vereinbarten Festbeträge ersatzlos weg; diese sind letztmals für den Kalendermonat März 2008 zu gewähren (vgl. § 4 Abs. 4 TV Gehalt / West), da sie ebenfalls ausdrücklich nur für die Zeit vom 1. Juni 2007 bis 31. März 2008 vereinbart wurden.

Fliesen und Naturstein

Entwicklung der Auszubildenden- und Meisterprüfungszahlen im Fliesenlegerhandwerk

Die Zahl der Meisterprüfungen im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk ging auch im vergangenen Jahr in Deutschland deutlich zurück (siehe auch Bericht auf Seite 23). Die Zahl der Auszubildenden im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk blieb deutschlandweit annähernd konstant, während sie in Bayern weiter zurückging.

Der Deutsche Handwerkskammertag gibt jährlich eine Statistik heraus, die unter anderem auch dokumentiert, wie sich die Zahl der Auszubildenden im Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-

handwerk und die Zahl der Meisterprüfungen in diesem Handwerk entwickelt. Im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 hat sich die Anzahl der Teilnehmer, die die Meisterprüfungen im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk bestanden haben, von 141 bestandenen Prüfungen im Jahr 2006 auf nur noch 90 im Jahr 2007 weiter deutlich verringert. Zum Vergleich: Im Jahr 1998 bestanden noch 618 Meisterschüler ihre Meisterprüfung im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhand-

werk. Besonders deutlich war der Rückgang nach der so genannten Novellierung des Handwerksrechts im Jahr 2004, bei der die Meisterpflicht in diesem Handwerk abgeschafft worden ist.

Der Bestand an Lehrlingen im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk betrug im vergangenen Jahr deutschlandweit noch 2.282 Lehrlinge. Insgesamt gab es in den Jahren von 2000 bis zum 31.12.2007 eine dramatische Abwärtsbewegung von 6.499 Auszu-

bildenden im Jahr 2000 auf nur noch 2.282 im vergangenen Jahr.

Auch im Estrichlegerhandwerk ist im Jahr 2007 mit insgesamt 165 Auszubildenden in Deutschland die niedrigste Zahl von Auszubildenden seit vielen Jahren erreicht worden.

Sollte sich diese Entwicklung in diesem Jahr fortsetzen, sind diese beiden Handwerke in ihrem Bestand an ausreichenden Fachkräften bedroht.

MAPEI Spezialseminar für Innungsfliesenleger Auf den Spuren berühmter Naturwerksteine

Die MAPEI GmbH, der Bundesverband Fliesen und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und der Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, sowie die Redaktion Stein im Callwey-Verlag, führen gemeinsam vom 20. – 23. November 2008 in Bolsena – Provinz Latium (Italien) ein Spezialseminar durch.

Im Mittelpunkt des Seminars steht die Vermittlung von Basis- und Spezialwissen zur Anwendung und zur Planung von Wand- und Bodenbelägen mit den Gesteinssorten Basalt und Travertin. Informationen zur sicheren, fachgerechten Anwendung von großformatigen Naturwerksteinen an Fassaden,

in feuchtigkeitsbelasteten Bereichen, auf Reaktionsharzestrichen sowie zu deren qualifizierter Oberflächenbehandlung stehen ebenfalls auf der Tagesordnung. Weiterhin bietet das Seminar das Kennenlernen der Steinbrüche und der Produktion der Firmen Basaltite, Bolsena und Travertin Saturnie in Saturnie so-

wie die Besichtigung kulturhistorischer Bausubstanz in Civit  di Bagnoregio und Pidiglinio. Die Mitglieder der Verbandsorganisation erhalten einen Partnerseminarpreis.

N here Einzelheiten
 ber den Ablauf des Seminars
sowie zur Anmeldung
finden Sie
auf den Seiten des LBB:
[www.lbb-bayern.de /](http://www.lbb-bayern.de/)
Rubrik Fliesen.

Kasseler Sachverst ndigentage der Fliesenleger-Sachverst ndigen

Am 4. und 5. November 2008 finden die 10. Kasseler Sachverst ndigentage statt.

Das Programm bietet neben hochkar tigen Vortr gen ausreichend Raum f r fachliche Diskussionen sowie die Bewertung von Produkten, Konstruktionen und ausgef hrten Arbeiten.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter www.fachverband-fliesen.de sowie beim Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Herrn Rudolf Voos, Kronenstra e 55 – 58, 10117 Berlin Telefon 030/203 14 - 434, Telefax 030/203 14 - 419, voos@zdb.de





Das neue Programm der Bayerischen BauAkademie für 2009

Erstmals erscheint bereits im Oktober das neue Programm der Bayerischen BauAkademie – unter der Überschrift „Praxisnah – Kompetent – Zielsicher“.

Alle Veranstaltungen der Bayerischen BauAkademie finden Sie im Internet unter **www.baybauakad.de** oder fordern Sie kostenlos Informationsmaterial an unter **info@baybauakad.de**



Um eine bessere Planung für die Betriebe und ihre Mitarbeiter zu ermöglichen, deckt das neue Programm nun erstmals ein komplettes Kalenderjahr ab. Es enthält viele neue Seminare und Lehrgänge. Allein im gelben Programm für Bontontechnologie, Massivbau, Tiefbau und Baumaschinentechnik finden sich 16 neue Veranstaltungen, von der „Ausbildung zum EU-Berufskraftfahrer“ bis zum Klassiker „Weiße Wanne“.

Im Laufe des Oktobers werden die Mitgliedsbetriebe der bayerischen Bauinrichtungen die neuen Programme in der Post vorfinden. Für Interessierte steht das Programm zusätzlich auf der Internetseite der Bayerischen BauAkademie (www.baybauakad.de) zum Download bereit. Dort sind auch alle Kurse tagesaktuell einsehbar und sofort buchbar.



Grundlagenseminar IQ am 14. und 15. November – Neue Dozenten und mehr Praxis

Kompaktes Seminar

„Bauen mit IQ“ hat sich zu Ziel gesetzt, den Mitgliedsbetrieben einfache Werkzeuge an die Hand zu geben, um ihren Erfolg zu sichern. Bausteine wie Zielsetzungen, Strategieentwicklung und Mitarbeitermotivation sind entscheidend dafür. Dazu gehört das Wissen um die Zusammenhänge von Planung und Kontrolle, Dokumentation und Arbeitsvorbereitung. Mit diesen Erfolgsfaktoren hilft IQ die Gewinnleistung eines Betriebes zu steigern. Welche Schritte ein Unternehmer im Einzelnen bewältigen

muss, erfährt er kompakt im IQ-Einstiegsseminar „Führen eines IQ-Betriebs“.

Viele Praxisbeispiele

Die neuen Dozenten der Unternehmensberatung Heckner sind Praktiker und wissen, wovon sie sprechen. So führt Referent Andreas Dörflinger zum Beispiel selbst einen erfolgreichen Handwerksbetrieb und kann auf lange Erfahrungen mit Qualitätssystemen für den Mittelstand zurückblicken. Veranstaltungsorte werden in Zukunft ab-



wechselnd Oberbayern und die Bayerische BauAkademie in Feuchtwangen sein.

Das nächste Seminar „Führen eines IQ-Betriebs“ (bisher Grundlagenseminar) findet am 14./15.11.08 in der Bayerischen BauAkademie statt. Gleichzeitig veranstaltet „Bauen mit IQ“ das traditionelle Herbsttreffen. Alle Seminarteilnehmer sind auch hierzu eingeladen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Bayerische BauAkademie, Telefon 098 52/9002-0





Bayerische
BauAkademie

Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen

Lehrgangs- und Seminarinhalte im Internet:

www.baybauakad.de

(November / Dezember 2008 / Januar 2009)

BAUTECHNIK

Betontechnologie

- BB 46 Bauwerksprüfung
nach DIN 1076
03.11. – 07.11.2008
- BB 61 Beton- und Stahlbetonbau
in der Praxis
14.11. – 15.11.2008
- BB 21 Betonprüfer
17.11. – 05.12.2008
- BB 28 Der Weg zur Gesellenprüfung
Betonstein- und Terrazzo-
herstellerhandwerk
speziell für Mitarbeiter
ohne Berufsabschluss
1. Modul 01.12. – 19.12.2008
2. Modul 07.01. – 06.02.2009
3. Modul 23.11. – 18.12.2009

- BB 63 Sichtbeton
in der Praxis
12.12. – 13.12.2008

- BB 25 Vorbereitung
auf die
E-Schein Ausbildung
23.01. – 24.01.2009

Massivbau

- BM 68 Fortbildung
für Führungskräfte
im Hochbau 2008
18.11. – 19.11.2008
- BM 65 Fortbildung für
Tragwerksplaner 2008
20.11. – 21.11.2008
- BM 69 Bessere
Baustellenergebnisse erzielen
21.11. – 22.11.2008

- BM 62 Nachträgliche
Bewehrungsanschlüsse
Know-How und
Sicherheit durch
Zulassung des DIBt
27.11.2008

- BM 50 ExpertenForum
Sachverständige
01.12. – 02.12.2008

- BM 49 Protokolle
und Gutachten – kurz und ver-
ständlich
04.12. – 06.12.2008

- BM 49-1 Gutachten perfekt
formuliert –
Aufbaukurs
04.02. – 05.02.2009

- BM 11 Bauvorarbeiter
Hochbau
08.12. – 19.12.2008
19.01. – 30.01.2009

- BM 43 Technische
Vorbereitung
auf die Sachverständigen-
prüfung im Hochbau
08.12. – 12.12.2008

- BM 42 Fortbildung
für qualifizierte
Bauhandwerksmeister
11.12. – 12.12.2008

- BM 51-1/2 Fortbildung Hochbau
speziell für Vorarbeiter
und Poliere
07.01. – 09.01.2009
12.01. – 14.01.2009

- BM 21 Werkpolier
Hochbau
19.01. – 20.02.2009

- BM 85 Energieberater (BBA)
nach EnEV 2007 – Mod. 1
23.01. – 24.01.2009
(8 zweitägige Module:
Ende 09.05.09)

- BM 92 Sachkunde
für ASI-Arbeiten
an Asbestzement-
produkten
28.01. – 29.01.2009



Tiefbau

- BT 95 Verantwortlicher für die Verkehrssicherung von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum
20.11.2008
- BT 56 Grundstücke und Gebäude fachgerecht entwässern
02.12.2008
- BT 11 Bauvorarbeiter Tiefbau
08.12. – 19.12.2008
12.01. – 23.01.2009
- BT 51 Fortbildung Tiefbau speziell für Vorarbeiter und Poliere
07.01. – 09.01.2009
- BT 21 Werkpolier Tiefbau
12.01. – 13.02.2009
- BT 21-1 Werkpolier Tiefbau verkürzt
26.01. – 13.02.2009
- BT 61 Vermessung I – Tiefbau
19.01. – 21.01.2009
- BT 65 Vermessung II – Tiefbau
22.01. – 23.01.2009

Estrich & Belag

- BE 11 Estrich-Kolonnenführer
10.11. – 14.11.2008
- BE 68 Praxis-Seminar – Zementgebundene Hartstoffestriche nach DIN 18560 Teil 7
12.11.2008
- BE 45 Technische Vorbereitung für zukünftige Sachverständige im Estrichlegerhandwerk
27.11. – 29.11.2008
und weiter 08.12. – 10.12.2008
- BE 05 Geprüfter Estrich-Pumpenführer
03.12. – 05.12.2008

Fliesen und Platten

- BF 51 Fortbildung für Betriebsinhaber, Meister und Führungskräfte im Fliesenlegerhandwerk
07.11.2008
30.01.2009

Stuck-, Putz-, Trockenbau

- BP 52 Trockenbau-Praxis Aufmaß – Abnahme – Mangel
25.11.2008

- BP 65 Wärmedämm-Verbundsysteme – Schäden und Lösungen
04.12.2008

BAUMASCHINENTECHNIK

Führerscheine

- MF 97 Umgang mit digitalen Kontrollgeräten Seminar für Kraftfahrer
07.11.2008
17.12.2008
16.01.2009
- MF 92 Gefahrgutführerschein ADR-Bescheinigung Erstausbildung
20.11. – 22.11.2008
07.01. – 09.01.2009
- MF 31 Führerschein C/CE – LKW mit Anhänger und Ladungssicherung
24.11. – 12.12.2008
12.01. – 30.01.2009
- MF 93 Gefahrgutführerschein ADR-Bescheinigung Die Auffrischung
05.12. – 06.12.2008
- MF 95 LKW-Profitraining
15.12.2008
23.01.2009

KARRIERESPRUNG GEFÄLLIG?



Zum Beispiel in den Kongo. ÄRZTE OHNE GRENZEN hilft Menschen in Not. Schnell, unkompliziert und in rund 70 Ländern weltweit. Unsere Ärzte, Pflegekräfte und Logistiker arbeiten oft in Konfliktgebieten – selbst unter schwierigsten Bedingungen: ein Einsatz, der sich lohnt.

Bitte schicken Sie mir unverbindlich Informationen

- ☐ über ÄRZTE OHNE GRENZEN
☐ für einen Projekteinsatz
☐ zur Fördermitgliedschaft
☐ zu Testamentsspenden
☐ zu Spendenaktionen

Name

Anschrift

E-Mail

ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V. • Am Köllnischen Park 1 • 10179 Berlin
www.aerzte-ohne-grenzen.de

**Spendenkonto 97097
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00**



1104880

MF 91	Fachseminar zur Ladungs- sicherung nach VDI 2700 15.12.2008 16.01.2009	MH 74	„Befähigte Person“ für Ladebordwände am LKW 04.11.2008	MH 11	Geprüfter Turmdrehkranführer für Anfänger 01.12. – 19.12.2008 (Modul 1 zu MH 12) 12.01. – 30.01.2009
MF 25	Anfänger- führerschein BE 15.12. – 19.12.2008	MH 14	Fachseminar für Anschlagtechnik 05.11.2008	MH 12	Geprüfter Turmdrehkranführer für Anfänger – Mobilkranführer 2. Modul 24.11. – 28.11.2008 (Voraussetzung: MH 11)
MF 15	Führerschein L Selbstfahrende Arbeitsmaschine bis 25 km/h 16.12. – 19.12.2008	MH 06	Überbetriebliche Ausbildung – Einweisung an kleinen Erdbaumaschinen 10.11. – 14.11.2008 17.11. – 21.11.2008 12.01. – 16.01.2009 19.01. – 23.01.2009 26.01. – 30.01.2009	MH 71	Staplerführerschein 04.12. – 05.12.2008
MF 96	Digitaler Tachograph Seminar für Unternehmer oder deren Beauftragte 16.12.2008 15.01.2009	MH 31	„Befähigte Person“ für Turmdreh- und Schnelleinsatzkrane 10.11. – 13.11.2008	MH 21	Geprüfter Turmdrehkranführer für Fortgeschrittene I 08.12. – 19.12.2008
MF 42	EU-Berufskraftfahrer Fortbildung 12.01. – 16.01.2009	MH 24	Mobilkranführer für Anfänger 17.11. – 28.11.2008 26.01. – 06.02.2009	MH 34	„Befähigte Person“ für Last- aufnahme- u. Anschlagmittel 17.12.2008
MF 41	Ausbildung zum EU-Berufskraftfahrer 19.01. – 13.02.2009	MH 25	Mobilkranführer für Fortgeschrittene 24.11. – 28.11.2008	MH 09	Sicherheitstechnische Unterweisung an Turmdrehkranen 07.01. – 08.01.2009 19.01. – 20.01.2009
Hochbau		MH 51-1	Fortbildung „Befähigte Person“ Turmdrehkrane 07.01. – 09.01.2009	MH 51-2	Fortbildung „Befähigte Person“ Turmdrehkrane 14.01. – 16.01.2009
MH 22	Geprüfter Turmdrehkranführer für Fortgeschrittene II 03.11. – 07.11.2008 15.12. – 19.12.2008	MH 05	Überbetriebliche Ausbildung – Einweisung an Turmdrehkranen 01.12. – 05.12.2008 08.12. – 12.12.2008		





MH 21 Geprüfter Turmdrehkranführer
für Fortgeschrittene I
19.01. – 30.01.2009

MH 23 Geprüfter Turmdrehkranführer
MODULAR
für Fortgeschrittene II
22.01. – 24.01.2009
und weiter 29.01. – 30.01.2009

MH 39 Sicherheitstechnisches
Seminar für
LKW Ladekranfahrer
23.01.2009

MH 22 Geprüfter
Turmdrehkranführer für Fort-
geschrittene II
26.01. – 30.01.2009

Tiefbau

MT 02 Bau- und maschinen-
technische Grundlagen
03.11. – 07.11.2008

MT 06 Einweisung an
kleinen
Erdbaumaschinen
03.11. – 07.11.2008
16.02. – 20.02.2009

MT 11 Geprüfter Bagger-
und Laderfahrer
für Anfänger
10.11. – 12.12.2008
19.01. – 20.02.2009

MT 15 Geprüfter
Minibaggerfahrer
10.11. – 14.11.2008
08.12. – 12.12.2008

MT 26 Geprüfter
Baumaschinenführer
Erd- und Tiefbau
für Fortgeschrittene
17.11. – 12.12.2008

MT 18 Graderfahrer
für Anfänger
24.11. – 05.12.2008
12.01. – 23.01.2009

MT 21 Geprüfter Bagger-
und Laderfahrer
für Fortgeschrittene
24.11. – 12.12.2008

MT 19 Graderfahrer
für Fortgeschrittene
01.12. – 05.12.2008
19.01. – 23.01.2009

MT 09 Sicherheitstechnische
Unterweisung an
Erdbaumaschinen
07.01. – 08.01.2009
15.01. – 16.01.2009

MT 51 Fortbildung für die
„Befähigte Person“ –
Erdbaumaschinen
12.01. – 14.01.2009

MT 71 „Befähigte Person“
für Flüssigkeitsabscheider
(Ölabscheider) 19.01.2009

MANAGEMENT

SM 13 Zeitmanagement
10.11. – 11.11.2008

SM 14 Mitarbeitertraining:
Der erfolgreiche Kunden-
kontakt auf der Baustelle
12.11. – 13.11.2008

SM 95 Ihr Weg zum IQ-Betrieb –
Neues Grundlagenseminar
der Qualitätsgemeinschaft
Bauen mit IQ
14.11. – 15.11.2008

SM 41 Fortbildung
für Betriebsräte
12.01. – 16.01.2009

SM 21 Führungskompetenz
erweitern
16.01. – 17.01.2009

SM 71 Intensiv-Seminar:
Kalkulation im Baubetrieb
21.01. – 22.01.2009

EA 11-3 Pimp your PC
08.11.2008

EA 21-2 Word XP
für Sekretärinnen
12.11.2008

EA 21-3 Word XP – Arbeiten
mit großen Dokumenten
13.11.2008

EA 21-4 Word XP – Textverarbeitung
nach DIN 5008
14.11.2008

EA 22-2 Excel XP – Controlling
19.11.2008

EA 22-3 Excel XP –
Visualisierung
von Datenmengen und
Erstellen komplexer
Diagramme
20.11.2008

EA 14 Kompakt-Kurs
Windows XP,
Office XP und Internet
26.11.2008

EA 23 Produkt-/
Kundenpräsentation
mit MS PowerPoint XP
27.11.2008

EA 13 MS Outlook XP
28.11.2008

EA 32-1 Internet
für Einsteiger
29.11.2008

EA 32-2 Internet –
Sind Sie noch
up to date?
Neue Trends
05.12.2008

EA 34 Sicherheit
im Internet –
E-Mail, Viren,
Firewall, Spam
06.12.2008

EB 46 EDV-Programmsystem
„SIB-Bauwerke“
09.01. – 10.01.2009

EM 31 Grundlagen
der EDV
zur Vorbereitung
auf den
Meisterlehrgang
14.01. – 16.01.2009

EH 51 CAD-Zeichnen
mit AutoCAD LT 2002 2 D
f. Anfänger
24.01.2009

EW 12 EDV für WKS-B-Isolierer
(ISO-WIN-
Anwenderschulung)
30.01.2009
31.01.2009

BAURECHT

SR 57 Bei Störungen im Bauablauf
richtig reagieren 21.11.2008

EDV

EA 24 Verwalten
von Projekten
mit MS Project 06.11.2008

HELE

PLANSCHUTZTASCHEN

mit Gleitverschluss
100 % Bauplanschut – wetterfest!

So???
Ihre Pläne auf der Baustelle!

Alles klar?

Vorher
ohne...

Nachher
mit HELE-PLANSCHUTZTASCHEN

HELE-Geschäftsführer Hermann Lebherz
„Erfinder“ der erfolgreichen
PE-PLANSCHUTZTASCHE,
seit 1974 ... millionenfach bewährt!

Super Angebot

Für „Neulinge“ beim Erstkauf - 2 Test-Sets.

Testset 1	Art.Nr. 90016	Sie sparen	Testset 2	Art.Nr. 90017	Sie sparen
10 St. 900 x 1250 / A0 10 St. 650 x 900 / A1 10 St. 440 x 620 / A2	85,- €	31%	10 St. 900 x 1250 / A0 10 St. 650 x 900 / A1 10 St. 440 x 620 / A2 5 St. 1000 x 1500 / SG.	102,- €	35%
Super-Test-Preis - portofrei! zzgl. MwSt.			Super-Test-Preis - portofrei! zzgl. MwSt.		

Gesamt-Programm 10 Größen – Liste anfordern!
GRATIS: HELE-Katalog mit 268 Seiten für u. a. Arbeitsschutz „von Kopf bis Fuß“- und Berufskleidung für die „Bau- & Ausbau-Branche“ - supereünstig!

Lieferkonditionen:
Erstauftrag Test-Sets frei Haus!

Produkt-Info:
Besuchen Sie uns im Internet!

E-Mail: info@hele.de • **Internet:** www.hele.de •

Tel.: 09872/977 10 • **Bestellfaxnummer:** 09872/ 9771-77
HELE GmbH • Abt. Bauservice • Postfach 23 • D-91560 Heilsbronn

**Anmeldung und
detaillierte Auskünfte
Bayerische BauAkademie**
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Telefon 098 52/9002-0
Telefax 098 52/9002-909

www.baybauakad.de
info@baybauakad.de

Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen

(November / Dezember 2008 / Januar 2009)

ABZ der Bauinnung München

1. Münchner

Sachverständigentag – Bau

zwei Vorträge zu
Rechtsprechung und Technik;
Referenten: Burchard von Behr
(bis 2007 Vorsitzender Richter
einer Baukammer des LGM I)
und Dipl.-Ing. Univ. Ralf Ertl
(beratender Ingenieur und
vereidigter Sachverständiger)

15.11.2008

**Zusatzqualifikation
zur Erstellung
der bautechnischen Nachweise**
Lehrgang in zwei Modulen

Modul 1

08.12. – 19.12.2008

Modul 2

08.01. – 23.01.2009

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Berufsbildungsstätte
der Bauinnung München
Westendstraße 179
80686 München
Telefon 0 89 / 5 70 704-32
Telefax 0 89 / 5 70 704-31

www.bauinnung-muenchen.de
info@bauinnung-muenchen.de



ABZ der Bauinnung Nördlingen

7. Nördlinger Brandschutztag

Themen: Die neuen bayerische
Bauordnung und ihre
Auswirkungen auf den Brandschutz,
Brandschutzanforderungen
beim Bauen im Bestand,
Ausführungsfehler im
vorbeugenden baulichen
Brandschutz

11.11.2008

Sachkundennachweis nach TRBS 1203 für

- Brandschutztüren,
-Tore, -Klappen (Modul 1) 18.11.2008
20.01.2009
- Schließmittel und Feststellanlagen
an Brandschutztüren, -Toren,
-Klappen (Modul 2) 19.11.2008
21.01.2009
- Brandschutzklappen
in Lüftungsanlagen 20.11.2008
22.01.2009

Lehrgang Energieberater

Erneuerbare Energie,
Solare Energie, Biomasse,
Geothermie, Windenergie,
Wärmerückgewinnung
durch Lüftungsanlagen
Referent: Dipl.-Ing. Michael Felkner,
Architekt BDB

13.12.2008

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Ausbildungszentrum der
Bauinnung Donau-Ries
Kerschensteinerstraße 35
86720 Nördlingen
Telefon 0 90 81 / 2 59 70
Telefax 0 90 81 / 2 59 72 5

www.bauinnung.donau-ries.de
info@bauinnung-donau-ries.de

ABZ der Elias Holl-Innung Augsburg

Vorbereitung zum SIVV-Lehrgang
mit Zulassungsprüfung
15.01. – 16.01.2009

Schützen, Instandsetzen,
Verbinden und Verstärken
von Betonteilen (SIVV) –
Grundlage neue DIN 1045
19.01. – 30.01.2009

SIGE Koordinator,
„Spezielle Koordinatorenkenntnisse“
21.01. – 23.01.2009

Bauvorarbeiter im Hochbau
mit KMB-Lehrgang
29.01. – 13.02.2009

KMB – Lehrgang, Herstellen
von kunststoffmodifizierten
Bitumendickbeschichtungen
29.01. – 30.01.2009

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Ausbildungszentrum Bau
der Elias Holl-Innung Augsburg
Toblacher Straße 3
86165 Augsburg
Telefon 0 82 1 / 72 02 10
Telefax 0 82 1 / 7 20 21 28

mail@abz-augsburg.de
info@lbb-schwaben.de



Aus- und Fortbildungsstätten sonstiger Organisationen

KfW-Akademie

Sonderfonds Energieeffizienz in KMU – Erfolgreich kommunizieren für Energieberater

- **2. Dezember 2008**
in Frankfurt/Main
(9.30 Uhr bis 17.00 Uhr)

Die Fachveranstaltung richtet sich an Multiplikatoren, Kooperations- und Geschäftspartner. Es wird eine Teilnehmergebühr in Höhe von 150,00 EUR erhoben.

Inhalte der Fachveranstaltung sind:

- Hemmnisse und fördernde Faktoren für Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen
- Finanzierungs- und Beratungszuschüsse – die Angebote der KfW
- Kommunikation zwischen Energieberater und Unternehmer
- Beispiele energieeffizienter Maßnahmen

Detaillierte Informationen:
www.kfw-beraterforum.de

TÜV Rheinland/LGA

Dynamische Pfahlprüfungen Projektbeispiele aus der Praxis Nürnberg 24.11.2008 (9.00 – 17.00 Uhr)

Weißer Wanne – aber richtig! Nürnberg 2.12.2008 (9.00 – 16.30 Uhr)

Ansprechpartner:

Dr. Christian Geistmann
Telefon 09 11/655 - 4976
Telefax 09 11/655 - 4969
Kostenlose Service-Hotline:
0800/84 84 006
seminare@lga.de

Propstei Johannesburg

Restaurator im Handwerk – Meisterfortbildung Fachrichtungsübergreifender Teil (für alle Gewerke gemeinsam) 24.11. – 19.12.2008

Seminarzeiten:

Montag bis Freitag, 8.15 bis 16.45 Uhr

Die Lehrinhalte beziehen sich unmittelbar auf die Prüfungsfächer für den fachrichtungsübergreifenden Teil:

- Kunst- und Kulturgeschichte (Baugeschichte)
- Materialkunde (Werk- und Baustoffkunde)
- Bestandsaufnahme und Dokumentation
- Denkmalschutz und Denkmalpflege

Restaurator im Maurerhandwerk – Meisterfortbildung 5.01. – 27.02.2009 (fachspezifischer Teil)

Seminarorganisation:

Vollzeit, 8 aufeinander folgende Wochenblöcke

Seminarzeiten:

Montag 13.00 – 17.00 Uhr,

Dienstag – Donnerstag

8.00 – 17.00 Uhr,

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Seminarinhalte:

In Wochenblöcken werden die historischen Maurertechniken und die notwendigen Sanierungs- und Restaurierungstechniken erlernt und eingeübt. Dabei wird die Anwendung moderner Technologien im Umgang mit historischer Bausubstanz abgewogen und beurteilt. Die Seminarteilnehmer werden befähigt, die Aufgaben eines Restaurators im Maurerhandwerk bei der Sanierung eines Baudenkmals wahrzunehmen.

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Propstei Johannesburg gGmbH
36041 Fulda
Telefon 06 61/94 18 130
Telefax 06 61/94 18 13 15
info@propstei-johannesberg.de

IQ-Herbstversammlung am 14./15. November 2008 in Feuchtwangen



Die Qualitätsgemeinschaft „Bauen mit Innungs-Qualität“ trifft sich am Freitag/Samstag 14./15. November 2008 in der Bayerischen BauAkademie, Feuchtwangen zu ihrer jährlichen Herbstversammlung. Hierzu werden wieder rund 70 – 90 IQ-Firmen erwartet, die nicht nur Ihre Erfahrungen anlässlich des „IQ-Abends“ untereinander austauschen, sondern u.a. auch interessante Vorträge zu folgenden Themen hören:

„7 Schritte zum Erfolg oder wie überlebe ich im 21. Jahrhundert.“

Nach dem Motto: „Nur wer selber brennt kann andere entzünden“ wird der Referent, Johannes Warth versuchen,

Problemdenken in Lösungsdenken zu wandeln.

„IT-Sicherheit mal anders – oder Hacking für Bauunternehmer.“

Referent Tobias Schrödel zeigt die Schwachstellen der modernen Kommunikation auf. Es werden u.a. hilfreiche Informationen zum sicheren Umgang mit Passwörtern gegeben.

Für den Fall, dass Innungsbetriebe Interesse an dieser Veranstaltung haben sollten, die nicht IQ-Mitglied sind, wenden Sie sich bitte unter 089/76 79 -119 an Herrn Büschler.



LBB-Wintertagungen

Die Bayerischen Baugewerbeverbände führen jedes Jahr zwei Wintertagungen durch, die der Information, dem Meinungsaustausch unter Kollegen und natürlich der Erholung dienen. An diesen Wintertagungen nehmen Unternehmer aus ganz Bayern teil. Sie sind für alle unsere Mitglieder offen und sind eine gute Möglichkeit, Erholung mit beruflicher Fort- und Weiterbildung zu verbinden.

Auch im Frühjahr 2009 werden wir wieder zwei Tagungen organisieren, bei der die erste Tagung für alle Altersklassen offen ist. Die zweite Tagung ist auf Jungunternehmer beschränkt, wobei es hier keine tatsächliche Altersgrenze gibt. Man ist eben so jung wie man sich fühlt!

Bei beiden Tagungen werden diverse Referate zu baurelevanten Themen angeboten. Die jeweiligen Programme werden derzeit erstellt.

Interessierten Betrieben geben wir gerne telefonisch Auskunft über den detaillierten Ablauf der Tagung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Büschler unter der Tel.-Nr. 089/7679-119 oder bueschler@lbb-bayern.de.

Wir dürfen Sie also recht herzlich einladen, an unseren Wintertagungen 2009 teilzunehmen, die stattfinden werden in der Zeit von:

Unternehmertagung

Samstag, 24.01. – 31.01.2009

im Hotel Gran Chalet SOREGHES

Strada de Pent de Sera, 18

I- 38031 CAMPITELLO DI FASSA

Tel.: +39 (04 62) 75 00 60

Fax: +39 (04 62) 60 15 27

claudio@uhc.it

www.unionhotelscanazei.it/uhc/html/hotels/soreghes/

Jungunternehmertagung

Mittwoch, 04.02. – 07.02.2009

im Wirler Hof

A-6563 Galtür

Tel.: +43 (54 43) 82 31

Fax: +43 (54 43) 82 31-59

wirlerhof@huber-hotels.at

www.huber-hotels.at

Weitere Informationen finden Sie auch im Intranet www.lbb-bayern.de unter der Rubrik „Mitglieder-News“.

Wir würden uns freuen, möglichst viele Teilnehmer bei den Wintertagungen begrüßen zu können und freuen uns jetzt schon auf Ihre Anmeldung!



Nachrichten

Gemeinschaftsstand des bayerischen Handwerks: Klimahouse, Bozen, 22. – 25.1.2009

Der Freistaat Bayern fördert Gemeinschaftsbeteiligungen auf Auslandsmessen. Bayern Handwerk International organisiert den Auftritt mittelständischer Firmen auf diesen Messen.

Den Auftakt der drei Energiemessen im Messekalendar 2009 der Bayern Handwerk International GmbH (BHI) in Zusammenarbeit mit Bayern International macht die Klimahouse vom 22. – 25. Januar 2009 in Bozen. Diese internationale Fachmesse für energieeffizientes und nachhaltiges Bauen deckt den gesamten Bereich der Gebäudekonstruktion, wie Dächer, Wärmedämmung, Wand- und Deckensysteme oder Altbausanierung ab. Gleichermäßen stellt der Bereich Gebäudetechnik mit Heizsystemen, Lüftung oder Kühlung einen Ausstellungsschwerpunkt dar. Bayern Handwerk International organisiert seit der Erstauflage der Messe im Jahr 2005 und damit bereits zum Fünften Mal in Folge mit großem Erfolg die Gemeinschaftsbeteiligung für das bayerische Handwerk. Zeitgleich zur Klimahouse 2009 findet die ECOconstruction, eine

internationale Kooperationsbörse und ein vielfältiges Rahmenprogramm statt und garantieren eine hochkarätige Besetzung mit den Branchenkennern.

Der Freistaat Bayern fördert Gemeinschaftsbeteiligungen auf Auslandsmessen. Bayern Handwerk International organisiert den Auftritt von Firmen auf diesen Messen. Im BHI-Messeservice enthalten sind beispielsweise Standmiete und Nebenkosten, Sammeltransport, Dolmetscher und Standhilfen. Interessierte Mittelständler profitieren von der Attraktivität eines Gemeinschaftsstandes, der zentralen Platzierung im Messegelände und der Entlastung bei der Organisation und Planung Ihres Messeauftrittes.

Aufgrund der hohen Nachfrage (für die Klimahouse 2007 gab es eine Warte-

liste), ist ein Großteil der Fläche bereits vergeben. Die BHI bittet deshalb um baldige Anmeldung.

Weitere Energiemessen mit einem Gemeinschaftsstand der BHI sind:

Energiesparmesse Wels,
25.02. – 01.03.2009,
www.energiesparmesse.at

Solarexpo, Verona,
07. – 09.05.2009,
www.solarexpo.it

Weitere Informationen erhalten Sie bei:
Edith Böhm, Bayern Handwerk International GmbH,
Telefon 09 11/58 68 56 - 30
e.boehm@bh-international.de,
www.bh-international.de
und www.klimahouse.it

Bayerische Staatsregierung tritt Aktionsbündnis gegen Schwarzarbeit in der Bauwirtschaft bei

„Wir begrüßen die offizielle Unterstützung unseres bayerischen Aktionsbündnisses gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung durch die Bayerische Staatsregierung. Wir hoffen, dass die Sozialpartner der bayerischen Bauwirtschaft mit der Staatsregierung gemeinsam die Folgen des unglücklichen Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur Tariftreue am Bau abmildern können.“ Dies sagte der Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände Helmut Hubert anlässlich des Beitritts der Bayerischen Staatsregierung zum Aktionsbündnis gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung durch Innenminister Joachim Hermann am 23. September 2008 in München.

Der Europäische Gerichtshof hatte mit einem Urteil vom 3. April 2008 entschieden, dass es nach der EG-Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern unzulässig sein kann, die Vergabe eines öffentlichen Auftrags von der Verpflichtung abhängig zu machen, das am Ort der Baustelle tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zu zahlen. Der EuGH hatte in diesem Zusammenhang das Niedersächsische Landesvergabegesetz für EU-rechtswidrig erklärt. (EuGH AZ: C-346/06). Als Reaktion auf dieses Urteil war der Freistaat Bayern gezwungen gewesen, das Bayerische Bauaufträge-Vergabegesetz auszusetzen und

die Tariftreueerklärung für Bauaufträge der öffentlichen Hand nicht mehr zu verlangen.

Das Bayerische Aktionsbündnis gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung wurde im Oktober 2004 von den Bündnispartnern Landesverband Bayerischer Bauinnungen (LBB), Bayerischer Bauindustrieverband e.V. (BBIV), Verband der Zimmerer- und Holzbauunternehmer im Bayern e.V. (ZVHB),

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt Region Bayern IG BAU und Oberfinanzdirektion Köln Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Außenstelle Nürnberg gegründet.

Ziel des Aktionsbündnisses ist es, gemeinsam effektiv gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung in der Bauwirtschaft vorzugehen. Seither ist die Verfolgung von Schwarzarbeit deutlich verstärkt worden.



Innenminister Joachim Hermann mit Vertretern der Bauverbände, des Zolls und der IG BAU nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung zum Aktionsbündnis gegen Schwarzarbeit.



Kommentar zur VOB VOB Teile A und B – Rechtsschutz im Vergabeverfahren

Im Mai 2006 ist die neue VOB/A mit wichtigen Änderungen zum europäischen Vergaberecht erschienen. Die neue VOB/B erschien Ende Oktober 2006. Aktualität, Kompetenz und Praxisnähe zeichnen auch diese Neubearbeitung aus. Die jahrzehntelange Erfahrung der Autoren auf dem Gebiet des Bauvertragsrechts stellt eine fundierte Kommentierung sicher. Bei rechtstheoretischen Erörterungen beschränken sich die Autoren bewusst auf das Notwendige und veranschaulichen die Erläuterungen durch viele Beispiele aus ihrer Berufspraxis.

Zielgruppe

Alle Anwender der VOB: Rechtsanwälte, Bauunternehmer, Bauverwaltungen,

Richter, Justitiare und Syndizi, öffentliche und private Auftraggeber

Bezugsquelle:

Vieweg + Teubner Verlag
Abraham-Lincoln-Straße 46
65189 Wiesbaden
Telefon 06 11/78 78 - 181
Telefax 06 11/78 78 - 451
markus.fertig@gwv-fachverlage.de
www.viewegteubner.de

Handkommentar zur VOB

Von Wolfgang Heiermann,
Richard Riedl und Martin Rusam
11., vollständig überarbeitete
und aktualisierte Auflage 2008,
XXII, 1732 Seiten, gebunden
Preis: 136,90 €
ISBN 978-3-528-21715-0



Stahlfaserbeton Grundlagen und Praxisanwendung

Der Verbundbaustoff Stahlfaserbeton ist die jüngste Kombination zwischen Beton und Stahl im konstruktiven Ingenieurbau. In der Praxis bereits verstärkt angenommen hat auch der Stahlfaserbeton eine anwendungsreiche Zukunft vor sich.

Der Autor erläutert hierzu die grundlegenden Eigenschaften der Einzelteile des Stahlfaserbetons. Dabei findet die notwendige Zusammensetzung der Bestandteile besondere Beachtung. Zahlreiche Beispiele, Skizzen und Abbildungen erklären eine praxisnahe Anwendung.

Zielgruppe

Bauingenieure in der Praxis

Bezugsquelle:

Vieweg + Teubner Verlag
Abraham-Lincoln-Straße 46
65189 Wiesbaden
Telefon 06 11/78 78 - 181
Telefax 06 11/78 78 - 451
markus.fertig@gwv-fachverlage.de
www.viewegteubner.de

Stahlfaserbeton

Von Bernhard Wietek
V, 250 Seiten, gebunden
Preis: 49,90 €
ISBN 978-3-8348-0592-8





Ihre 7 Vorteile als IQ-Betrieb:



IQ zeigt Ihnen wie Sie ...

- ▶ *... durch Optimierung der Betriebsabläufe noch **WIRTSCHAFTLICHER** arbeiten und wettbewerbsfähige Preise anbieten können.*
- ▶ *... mit konsequenter Eigenüberwachung noch **SOLIDER** arbeiten können.*
- ▶ *... mit der besonderen **QUALIFIKATION** Ihres permanent geschulten und verantwortungsbewussten Personals überzeugen können.*
- ▶ *... durch kontinuierliche Information und Dokumentation Ihre **PROFESSIONALITÄT** deutlich machen können.*
- ▶ *... durch regelmäßige Abstimmung mit dem Bauherren Ihre **ZUVERLÄSSIGKEIT** zeigen können.*
- ▶ *... Ihre **KONKURRENZ** hinter sich lassen.*
- ▶ *... das alles mit dem IQ-Zertifikat **BEWEISEN** können.*

***Wir helfen Ihnen auf dem Weg zum Qualitäts-Betrieb!
Ihr Landesverband Bayerischer Bauinnungen
und Ihre Bayerische BauAkademie***



Weitere Informationen erhalten Sie hier:
Internet: www.innungsqualitaet.de

Wir haben das Zeug dazu